Ueber die

Trennung der Volksvertretung

in

zwey Abtheilungen

und über

Landschaftliche Ausschüsse.

Prüfet Alles und das Gute behaltet.

---

1 8 1 6.

6

MUSEUM

Vorwort.

Ueberall in Deutschland ist ein reges Streben nach Verfassungen. Allen Völkerstämmen ist Verfassung zugesichert; Einige haben sie schon erhalten; Andere arbeiten noch mit ihren Regierungen gemeinschaftlich daran.

In diesem seltnen, aber erfreulichen, Falle befindet sich Würtemberg.

Die wichtige Frage, über die Räthlichkeit der Volksvertretung in Einer oder Zwey Kammern, ist, so viel wir wissen, noch nicht besonders tief erörtert worden. Man spricht viel dafür und dawider, ohne seine Meinung durch ausgeführte Gründe sonderlich zu rechtfertigen. Dieß ist namentlich der Fall in Würtemberg.

Wir haben daher, in der Hoffnung etwas Zeitgemäßes zu leisten, diese Frage zum Gegenstand einer besondern Untersuchung gemacht.

Nicht die Vollständigkeit der Gründe sprechen wir an, wohl aber die entscheidende Kraft derjenigen, welche zu entwickeln wir allein für nöthig hielten.

Unbefangene Denker mögen entscheiden!

Stuttgart den 1. September 1816.

Der Verfasser.

I.

Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen.

Wir haben schon an einem andern Orte*) den Versuch gemacht, die Nothwendigkeit der Trennung einer Landes-Versammlung in zwey verschiedene Senate aus dem Wesen der Menschennatur abzuleiten. Wir gingen von dem durchgreifenden Gesichtspunkt aus, daß kein Ding sich erhalte, welches ans seiner eigenthümlichen Sphäre in die eines andern Dinges übergreife, und daß sich überhaupt zwey entgegengesetzte Dinge nie zu einem gemeinschaftlichen, das Wesen beyder verbindenden Produkte, vereinigen könnten, wenn nicht ein drittes, beyden verwandtes, Ding vermittelnd zwischen ihnen stehe.

Wir glauben dort nachgewiesen zu haben, daß es die Natur in allen ihren Geschöpfen, also auch im Staate, so gehalten wissen wolle.

Als die in ihren Functionen entgegengesetzten Elemente des Staats fanden wir dort Regenten und Volk, für die ein vermittelndes Drittes gesucht werden müsse, wenn nicht im Laufe der Zeiten ein Element das andere erdrücken solle.

Was aber diesen Gegensatz durch eine ursprüngliche und lebendige Eigenthümlichkeit vermitteln solle, das müsse weder dem Volke, noch dem Regenten, ganz fremd seyn, und doch dürfe es auch von keinem der beyden allein abhängen, um, in dieser relativen Abhängigkeit und Unabhän-

---

*) Die Idee der Staats-Verfassung, Frankfurt a. M. bey Bernhardt Körner 1815. S. 163 ff. und Seite 206 ff.

gigkeit, selber eine sekondäre Selbstständigkeit und Macht zu gewinnen. Wir fanden das, was wir suchten, zum Theil in einem Adel, welcher ein großes und festes Grundeigenthum, die Erinnerung an eine rühmliche Vorzeit, das Gefühl seines hohen Berufs, persönliche Auszeichnung und zugleich die Pflicht habe, die Lasten des dritten Standes in einem richtigen Verhältnisse mitzutragen und kein Vorrecht anzusprechen, das kränkend für irgend einen Nichtadeligen seyn könnte. Diesem nach sollte also, wie in England, ein Oberhaus zwischen das Ministerium und eine freygewählte Deputirten-Kammer gestellt werden. Sie zusammen sollten die Gesetzgebungs-Stelle bilden, in welcher die Einstimmigkeit aller drey Elemente die Bedingung jedes gesetzkräftigen Beschlusses seyn würde. Dadurch glaubten wir das Wohl und die Dauer des Staats am besten gesichert. Denn ein solcher Adel, der auf der einen Seite die politische Bedeutung seines ganzen Standes an das Bestehen der Kronrechte, (ohne Kronrecht gibt es keine Sicherheit für Adelsrecht) auf der andern Seite aber die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums an des Bestehen der Volksrechte (ohne Volks-Freyheit ist keine Sicherheit für Adels-Freyheit) geknüpft sieht, hat in seinem eigenen Vortheile die dringendste Aufforderung, mit allen Kräften auf die Heilighaltung, sowol der Regenten als der Volksrechte, hinzuarbeiten.

Diese Kräfte sind aber in keiner Hinsicht weder in noch außer dem Parlamente gering zu achten. Ist der Adel im Parlamente mit dem, was sonst noch zur Vervollständigung des aristokratischen Elements durch Kirche und Schule gehört, in einer abgesonderten Kammer vereinigt, so hat er es in seiner Macht, durch sein Veto jedem Gesetzes Entwurf, der, wäre er sanktionirt worden, vielleicht die Rechte des Regenten oder die des Volks hätte untergraben können, die Gesetzeskraft zu entziehen. In dieser sekondären Macht eines

Oberhauses liegt der Grund, warum sich sowol die Deputirten-Kammer, als auch das Ministerium, Mühe geben müssen, dasselbe über das, was sie durchzusetzen wünschen, aufzuklären, und für ihre Ansicht zu gewinnen. Das Oberhaus aber, das dabey so sehr interessirt ist, daß nichts geschehe, was dem Volke oder dem Regenten gefährlich werden könnte, ist am empfänglichsten für die reine Wahrheit, und auch am geeignetsten für eine unparteyische Beurtheilung. Von beyden Theilen aufgeklärt über das, was — und über die Gründe, warum sie etwas wollen, ist es aber auch wieder am geschicktesten, auf beyde Theile überzeugend zurückzuwirken, und so durch die Kraft der Wahrheit das Ueble zu verhindern und das Gute zu befördern, ohne selbst je in die Lage zu kommen, seine Macht zur Unterdrückung der übrigen Elemente mißbrauchen zu können, da die Einstimmung der Deputirten-Kammer und des Ministeriums zu einem gesetzkräftigen Beschlusse eben so unumgänglich nothwendig ist, als die Einwilligung des Oberhauses.

Hierin liegt eben die vermittelnde und daher erhaltende lebendige Kraft des Adels im Parlamente. Sie ist vielleicht noch größer im Leben außerhalb des Parlaments, weil seine Ansicht der Dinge, — hat er einmal seine wahre politische Stellung eingenommen — ein großes Gewicht erhalten wird in dem, was am Ende allein die Welt regiert, nämlich in der öffentlichen Meinung. In seiner Eigenschaft als reicher Grundbesitzer steht er mehr oder weniger in unmittelbarer Beziehung zu allen Grund-Eigenthümern des Landes. In allen, das Grund-Eigenthum berührenden, Staats-Einrichtungen (und welche berührten wohl dieses nicht unmittelbar oder mittelbar?) hat der Adel mit allen übrigen Grund-Eigenthümern das gleiche Interesse, weil er mit ihnen verhältnißmäßig gleiche Lasten trägt, und verhältnißmäßig gleiche Vortheile genießt. Seine Ansichten werden also im Durchschnitt von der Majorität, wenigstens

der grösseren, Grund-Eigenthümer getheilt werden. Was aber die Masse der Grund-Eigenthümer, in einem Lande, das nicht bloßer Handelsstaat ist, auf verfassungsmäßigem Wege, als bestimmten Wunsch beharrlich ausspricht, das wird in der Regel auch Eingang bey der Regierung finden, welche wohl weiß, daß das Grund-Eigenthum der Stützpunkt für den ganzen Staat ist, ohne welchen er dem Abgrund des Verderbens entgegeneilt. Wenn daher schon deshalb der Adel das Ohr der Regierung für sich geöffnet findet, so wird er das des Regenten noch williger finden, auf ihn zu hören, da der Adel durch seine Geburt, seine Erziehung, seine Neigungen und Sitten der Persönlichkeit des Regenten näher steht, als irgend ein Anderer aus dem Volke.

Durch alle diese Umstände ist in der That der Einfluß des Adels auf einen großen Theil des Volks und auf den Regenten so mächtig, daß man ihn furchtbar nennen müsste, würde er nicht durch ein abgesondertes Unterhaus, in welchem die kleineren, von andern Interessen geleiteten, Grund-Eigenthümer und alle, (reiche und arme), Nicht-Grund-Eigenthümer repräsentirt werden, auf das Bestimmteste gezügelt. Denn da, zur abgerundeten Existenz des Staats, die Nicht-Grund-Eigenthümer so wichtig sind, als die Grund-Eigenthümer, und da, wie tägliche Erfahrung lehrt, die nächsten Interessen dieser beyden Volks-Klassen einander direkt entgegengesetzt sind, in menschlichen Beschlüssen aber in der Regel die nächsten Interessen über die entfernteren, obgleich oft wichtigeren, den Sieg davon tragen, so kann nicht bezweifelt werden, daß nicht die Anmaßungen des Grund-Eigenthümers, nach und nach, die Rechte des Nicht-Grund-Eigenthümers auf die legaleste Weise von der Welt, nämlich durch die Gesetzgebnug selbst, untergraben sollte, wenn das Unterhaus nicht bey der Gesetzgebung ein eben so unbedingtes Veto hätte als das Oberhaus und der Regent.

Eben so wenig aber kann bezweifelt werden, daß nicht

die Rechte des Grund-Eigenthümers durch die Anmaßungen der Nicht-Grund-Eigenthümer auf gleich legale Weise sollten untergraben werden können, wenn die ersteren kein unbedingtes Veto bey der Gesetzgebung in einem abgesonderten Oberhause hätten.

Und wer möchte es endlich bezweifeln, daß nicht dann, wann in der Einen Kammer alle Interessen gemischt sind, und eines davon einmal das herrschende geworden seyn wird, die Regierung werde genöthigt werden, den Ansichten der herrschenden Partey, seyen diese auch noch so irrig und gefährlich, nachzugeben. Denn jede über andere herrschende Partey verbindet sich, um die Herrschaft zu sichern, mit dem leicht gewonnenen Pöbel im Volke, und keine Regierung vermag es, einer solchen, durch Intelligenz geleiteten, Masse in der Länge zu widerstehen. Die Regierung muß dann entweder die Gesetze, welche ihre Kraft und Würde untergraben, selbst sanktioniren, oder sie muß Gewalt brauchen. Wo aber zur Gewalt gegriffen werden muß, da ist nur zweifelhaft, welche Partey siegt, unzweifelhaft aber ist der Verlust der bürgerlichen Freyheit und der Untergang jeder guten Ordnung.

Alle drey Elemente des Staats, das autokratische, das aristokratische und das demokratische scheinen daher von der Errichtung zweyer Senate gleichen Vortheil erwarten, im entgegengesetzten Falle aber gleiche Nachtheile besorgen zu müssen.

Allen Dreyen liegt zwar daran, daß der Staat erhalten werde und gedeihe: allein jedes der drey Elemente hat noch eine besondere Tendenz neben der allgemeinen; die in der Regel die überwiegende ist. Jedes derselben will sich nämlich von dem Einflusse der beyden andern so unabhängig machen, als möglich, um seine besondern Interessen als allgemeine darstellen und geltend machen zu können. Es ist daher im Staate der Kampf um ein Mittelding zwischen Anarchie, Oly-

garchie und Despotie schlechterdings nicht zu vermeiden. Macht es nun die Staats-Einrichtung möglich, daß zwey Elemente des Staats zur Unterdrückung des dritten auf legale (obgleich unmoralische) Weise sich zu einem gesetzkräftigen Beschlusse verbinden können: so ist, wenn sich die Menschennatur nicht durch ein Wunder umgestaltet, auch mit Zuverlässigkeit vorauszusetzen, daß das, was möglich ist, auch wirklich geschehen werde.

Gibt es nur Eine Kammer, in welcher alle Interessen gemischt sind: so geschieht von Dreyen gewiß Eins.

Entweder es verbindet sich der Adel und der Bürgerstand (für den Augenblick ihre verschiedenen Interessen beschwichtigend) dazu, die Rechte der Krone durch die Art, wie sie neue Gesetze durchzusetzen wissen, nach und nach zu schmälern: dann geht unvermeidlich die Würde und die Kraft der Regierung, die sich solchen vereinten Anstrengungen, weil die Deputirten-Kammer das Vertrauen des Volks immer in höherem Grade genießen wird, als die Regierung, nur mit sehr zweifelhaftem Erfolge, widersetzen könnte — verloren; oder es verbindet sich der Regent mit dem Adel, um (durch Gesetzgebung) — die Adelsrechte erweiternd — die Volksrechte nach und nach zu schmälern: dann geht unvermeidlich die Freyheit des Volks verloren, welches nun, neben Einem Ober-Regenten, auch noch einigen Hunderten von Unter-Regenten zugleich Sklavendienst zu leisten hat; oder es verbindet sich der Regent mit dem Bürgerstand, um auf gleichem Wege nach und nach die Rechte und Vorzüge des Adels aufzuheben; und dann geht unvermeidlich die vermittelnde Kraft des aristokratischen Elements verloren, und das autokratische und demokratische stehen sich mit ihren entgegengesetzten Tendenzen allein gegenüber. Was nun erfolgt, zeigen die blutigen Blätter der Geschichte — nämlich den erst stillen, dann immer lautern Kampf zwischen ungezügelter Volksherrschaft und ungezügelter Herrscherwillkür.

Denn in der Regel wird jede Landes-Versammlung, wie jede Regierung, wenn nicht mit Bewusstseyn, doch aus Instinkt, nach größtmöglicher Unabhängigkeit von einander streben, und in der Gefahr, welche aus diesen entgegengesetzten Richtungen für den Staat hervorgeht, liegt eben der eigentliche Nöthigungsgrund, zwischen Beyde ein relativ-hemmendes, lebendiges Mitglied einzuschieben. Ohne dieses siegt endlich gewiß eine der beyden Richtungen über die andere, und der Untergang des Staates ist das Ende eines solchen Kampfes.

Das Daseyn des stillen Kampfes nicht zu verkennen, und dem Ausbruch des lauten zuvorzukommen, ist die allgemeine Aufgabe; das Mittel sie zu lösen, ist eine organische Einrichtung, welche es unmöglich macht, daß die Gerechtigkeit gegen irgend eines der drey Elemente auf legale Weise (durch Gesetzgebung) jemals verletzt werde: diese sichernde Einrichtung aber beruht ganz allein auf dem Grundsatze der Trennung in der gesetzgebenden Gewalt, nach welchem ohne Einstimmigkeit aller drey Elemente kein altes Gesetz aufgehoben und kein neues gegeben werden darf.

Uns scheint dieß alles durch psychologische Gründe sowol als durch die Geschichte so klar und bündig erwiesen, daß man glauben sollte, es könne über diesen Gegenstand Niemand, der aus der Vergangenheit auf die Zukunft zu schließen vermöge, eine verschiedene Ansicht haben. Dennoch scheint dieß sowol bey einem großen Theile des Bürgerstandes, als auch beym Adelstand, und vielleicht sogar bey einigen Regierungen der Fall zu seyn.

Worin mag der Grund zu der so wunderbaren Erscheinung liegen, daß Niemand die einzige innere Garantie eines öffentlichen Rechts-Zustandes annehmen will, die in diesem organischen Gleichgewichte liegt!

Wir glauben einmal darin: das nächste Interesse überwiegt das entferntere, weil jenes schon aus sinnenfälligen Erscheinungen — dieses aber nur aus Ereignissen, die vorausgesehen werden müssen, begriffen werden kann; dann darin: der Mensch glaubt gern an das, was er von der Gegenwart lebhaft wünscht, und zweifelt daher gerne an dem, was er erst von der Zukunft zu fürchten haben möchte.

Seit der französischen Revolution, welche durch die Verderbtheit und die drückenden Vorrechte des Adels allerdings mit herbeygeführt wurde, ist der Adelstand der Mehrzahl der Gebildeten aus dem Bürgerstande, besonders aber aus dem Rathsstande, ein Gräuel geworden. Sie wünschen den Adel bis auf den Namen vertilgt, und hoffen, daß sie es nach und nach dahin bringen könnten, wenn er nur einmal aufhören müßte, ein besonderer politischer Stand zu seyn. Diesen aber möchten wir wiederholen, was wir schon an einem andern Orte ihnen zugerufen haben: Wollt ihr den Adel konstitutionell ganz aufheben: (und das müßt ihr, wenn ihr ihn nicht als einen in einer eigenen Kammer abgesonderten Stand anerkennt, weil er sonst im Laufe der Zeiten Euch selber, d. h. Eure Rechte und Euren Einfluß auf die Gesetzgebung verschlingt) so hat Schreiber dieses für seine Person nichts dagegen, desto mehr aber die ganze Geschichte, von der Zeit der Mythen an, bis herab auf unsere aufgeklärte Zeit. Der Gegensatz zwischen Plebejern und Patriziern zieht sich durch alle alten und neuen Republiken drohend hindurch, wird bey uncivilisirten Insulanern schon gefunden, und ist in Deutschland so alt, als seine Geschichte. Ueberall hat dieser Gegensatz gestört, und die Staaten alter und neuer Zeit oft an den Rand des Verderbens geführt, ohne daß das angegebene einzige Mittel dagegen recht versucht worden wäre. Nur in England wurde es nach blutigen Revolutionen gefunden und angewendet. Dort wurde, wie es die

Idee verlangt, der Widerstreit zwischen Adel, als Adel, und Bürgerstand, als Bürgerstand, nicht allein durch beyderseitigen und vollkommen gesicherten Vortheil vermittelt, sondern dadurch ganz aufgehoben, daß die Stände, durch die unterordnende Bestimmung ihres Verhältnisses zum Monarchen, sich selbst die Möglichkeit aus der Hand nahmen, je in einen solchen Gegensatz zu gerathen!

Jede Menschenklasse will eine privilegirte seyn, und die andere beschränken. Setzt ihr Edelleute und Bürgerliche mit diesem Naturtriebe in Eine und dieselbe Versammlung, so ist die Folge davon klar. Sobald ihr über euch einen besonnenen und zugleich nach Willkür strebenden Regenten bekommt: so unterdrückt dieser entweder mit dem Egoismus des durch die Masse überwiegenden Bürgerstandes den Adel, oder mit dem Egoismus des, durch seinen oben bezeichneten und künftig durch Bildung noch erhöhten Einfluß überwiegenden, Adels den Bürgerstand, und zwar gerade so weit, gewiß aber, wenn er klug ist, nicht weiter, als er jedesmal braucht, um seine Absicht gegen beyde Stände zu verschiedenen Zeiten durchzusetzen. Sind aber Adel und Bürgerstand in zwey verschiedenen Abtheilungen abgesondert, und ist es verfassungsmäßig bestimmt, daß zu jedem Beschlusse die Einstimmung beyder Abtheilungen mit dem Regenten nothwendig sey: so ist, vorausgesetzt, daß der Adel alle Staatslasten mit dem Volke trage, und die Auszeichnungen, die Jenem bleiben, nichts für die übrigen Stände Demüthigendes haben, auch dem bürgerlichen Verdienste der Eintritt in den Adelstand offen bleibe — kein Grund zum Mißtrauen mehr zwischen beyden Ständen vorhanden, und es wird das Verhältniß zwischen ihnen kein anderes seyn, als es in England ist, d. h., beyde Stände werden gegen jede wahre Unbill gemeinschaftliche Opposition machen, und jede verderbliche Gesetzgebung vereiteln; auf der andern Seite aber jeder blos vorgespiegelten Unbill die Maske

abziehen, damit der Thron heilig und unversehrt bleibe. Dann wird auch gegen die Aktion des Ministeriums die Reaktion der Deputirten mit Kraft aus dem Unterhause hervortreten können, und der Adel seine vermittelnde Stellung sogleich begreifen!

Die Geschichte Frankreichs, die Zerstörung des alten Adels, die Erschaffung eines neuen, die Rückkehr des alten, und seine Verschmelzung mit dem neuen, der gute Einfluß des französischen konstitutionellen Adels im Oberhause, der schlechte Einfluß des konstitutionellen Adels im Unterhause — es ist in diesem allen nur eine fortlaufende große Lehre für den deutschen Bürgerstand in leserlicher Schrift enthalten! Braucht er noch an die Ketten-Gesellschaft, an das Bemühen der Standesherren, ihre staatsrechtlichen Verhältnisse nur von Außen bestimmt zu sehen; an die, dem Adel durch die Kongreß-Akte bereits zugesprochenen Privilegien; an die Erweiterung derselben durch die Königlich Preußische Regierung, und an die Unzufriedenheit der Standesherren, selbst mit diesen Privilegien, die, ohne seinen größten Nachtheil, kein Volk mittlerer Größe anerkennen könnte — braucht er an alles dieses noch erinnert zu werden, um zu sehen, was für eine Zukunft sich aus solcher Gegenwart nothwendig entwickeln wird?

Auf der andern Seite ist der deutsche, hohe und niedere, Adel gegen die Absonderung in zwey Kammern eben so eingenommen, als der Bürgerstand, und zwar, man muß es gestehen, obgleich nicht aus guten, doch gewiß aus bessern Gründen. Er hat Privilegien; er kennt den Einfluß, den er auf einen Theil des Volks, auf einen Theil der politischen Schriftsteller, auf den Advokatenstand, auf manche Ministerien, und durch diese auf die Beschlüsse in den Partikular-Landschaften sowol, als auf dem Kongresse zu Wien gehabt hat. Er misst darnach den Einfluß, den er künftig sowol auf den Landes-Versammlungen, als auf dem Bundes-Tage

haben wird; daher übersieht er leichtsinnig die Gefahr, die künftig sicher auch seiner rechtlichen Existenz droht, wenn er seine politische Würde und seine eigenthümliche Funktion im Staate verkennt. Seine jetzige Stellung aber ist eine unnatürliche, weil sie aus einem gereizten Zustand hervorgegangen ist. Der unmittelbare Adel ist Unterthan, der landsässige ist steuerbar geworden, und beyde haben schöne Privilegien verloren; das schmerzt. Er sucht aus dem Schiffbruche zu retten, was er vermag; das ist sehr menschlich. Er wird von mehrern Seiten unterstützt; das ermuthigt zu immer ausgedehnteren Schritten. Seine Bestrebungen fallen zufällig in eine Zeit, wo die Völker die Einigkeit unter allen Klassen der Staatsbürger als die einzige Bedingung, zu einem sichern Rechts-Zustand zu gelangen, zu betrachten gelernt haben. Sie verbinden sich deswegen unter einander; sie geben sich gegenseitig nach; sie dulden wechselsweise ihre Anmaßungen; ja sie suchen sich selbst darüber zu täuschen; alles, um nur das Einverständniß nicht zu zerstören: und so gelangt der Adel, mit Hülfe des nämlichen Bürgerstandes, der ihn innerlich fürchtet und hasst, zu Anerkennung von Rechten, die ihm in andern ruhigern und also besonnenern Zeiten niemals wären zugestanden worden.

Wird aber dieser Zustand dauern? Tritt nicht jetzt schon eine Krisis ein, die eine, von der gegenwärtigen ganz verschiedene, Zeit gebären wird? Armer Adel! der Löwe der dich verschlingen wird, ist nicht todt, er schläft nicht einmal: er ist nur noch auf einer andern Jagd. Mögen deine Hoffnungen scheitern — wir wünschen es nicht anders, denn wer nicht mehr ganzer Regent seyn kann, muß ganzer Staatsbürger werden, oder er wird der Fluch und Abscheu der Völker: aber wir beten, daß du deine wahren Rechte, deinen hohen Beruf, die Würde deines Standes, den Umfang deiner Wirksamkeit — daß du die Nothwendigkeit deines rechtlichen Daseyns für den

Staat begreifen, die Gefahren, die diesem Daseyn drohen, nicht versäumen, und daß du darnach handeln mögest!

Baue nicht allzuviel auf dein künftiges Uebergewicht am Hofe und in der Einen Kammer. In Verbindung mit so widerstreitenden Interessen, bist du doch am Ende vielleicht der Schwächere. Die Exaltation, in welche ein kunstfertiger Redner (Mirabeau), und glänzende, obgleich nur halbwahre, Zeit-Ansichten (über politische Freyheit) die französische National-Versammlung versetzt hatten, reichte hin, den Rechtszustand des französischen Adels, den Jahrhunderte befestigt hatten, in Einer Nacht zu vernichten. Diese einzige Nacht aber entschied nicht nur den Untergang des alten französischen Adels, sondern auch den Umsturz des Throns. Könnt ihr es verbürgen, daß Aehnliches nicht auch euch geschehe? Ihr seyd dem Staate nothwendig: Ihr müßt euch ihm erhalten!

Endlich mögen auch hie und da die Regierungen gegen die Trennung der Volksvertretung in zwey Kammern eingenommen seyn. Dieser auffallenden Erscheinung liegen wahrscheinlich die Reflexionen sehr verschiedener Individualitäten zu Grunde.

Wir können nicht glauben, daß der Grund dieser Eingenommenheit einer oder der andern Regierung blos in der Absicht liegen sollte, die, in die Eine Versammlung gesetzte, Mischung so widerstrebender Interessen als ein Mittel zu gebrauchen, um nur, unter der Form einer freyen Verfassung, die bloße Willkür dem Wesen nach wieder geltend zu machen: denn jede Regierung, der nicht blos an einer ephemeren Existenz gelegen ist, muß einsehen, wie prekär ihre Lage werden würde, sobald die Erfahrung die mißgünstigen Parteyen darüber belehrt, daß sie zum bloßen Spielwerk einer unredlichen Politik herabgewürdigt worden seyen. Sie würden dann ihre Mißgunst, zwar nicht sehr lange, jedoch für eine solche Zeit aufgeben, welche hinreichend seyn dürfte, die listige Regie-

rung entweder, wenn es im Ganzen genommen, ruhige Zeiten sind, in ihrem eigenen Netze zu fangen, oder aber, wenn jene Enttäuschung in Zeiten fällt, in denen sich ein Gährungs-Stoff ziemlich allgemein verbreitet hat, den Unmuth bis zum offenen Aufstand zu steigern.

Dieses Extrem, meinen zwar Viele, sey in dem zerspaltenen Deutschland nicht zu fürchten: allein wir finden durchaus wahr, was die Allemannia, deren Ansichten (besonders die früheren) wir, überall zu theilen, weit entfernt sind, in dieser Hinsicht, in den sehr lesenswerthen Betrachtungen eines landsässigen deutschen Edelmanns (Stück XCIII. S. 165.) gegen diese Meinung sagt: „Man denke etwa nicht, daß gewaltsame innere Staatsbewegungen in einem Aggregate „größerer und kleinerer Staaten, wie Deutschland es bildet, „nicht möglich seyen. Sie sind dieß sehr wohl, sobald gewisse „Bedürfnisse, gewisse Ansichten, gewisse Bestrebungen, durch „die Natur der Dinge, den verschiedenen, zwar nur in einem „schlaffen politischen Bande vereinigten, aber durch Sitten, „Sprache und Geschichte dennoch eng verbundenen Völkerstämmen gemein geworden sind. Schon der Bauernkrieg, „welcher gleichzeitig auf allen Punkten Deutschlands ausbrach, beweist das Gesagte, und dann ist die mögliche Einwirkung der großen Nachbarstaaten bey einer solchen Veranlassung doch auch nicht zu übersehen.“

Diesen Grund legen wir also jener Eingenommenheit gegen die Trennung der Volksvertretung in zwey verschiedenen Abtheilungen nicht unter, vielmehr scheinen uns andere Motive viel näher zu liegen.

Es ist nämlich bekannt genug, daß die glänzenden Maximen, welche die französische Revolution zu Tage förderte, auch auf deutsche Regierungen mehr oder weniger Einfluß gehabt haben, nachdem deutsche Schriftsteller jene Maximen in ihrer Art gepriesen hatten, und begründet zu haben glaubten. Wie es gewöhnlich geht, so ging es auch hier; man

schüttete das Kind mit dem Bade aus. Der Krieg gegen den Feudalismus war einmal erklärt. Statt aber die Institution des Adels zu verbessern, arbeitete man darauf hin, sie nach und nach ganz zu untergraben. Das beste Mittel war, eine unverhältnißmäßige Besteurung und die Aufhebung der Familien-Fideicommisse. Wurde der Adel arm, so wurde er auch — das war richtig berechnet — politisch vernichtet. Daß in dieser Angelegenheit der Rathsstand die Fürsten ihren Montesquieu vergessen machen, und dazu bestimmen konnte, sich selber durch eigene Gesetzgebung um eine Hauptstütze des Throns zu bringen, beweiset nur zu sehr, daß in der Länge keine Regierung der Macht, selbst der irrigen, Zeitansichten zu entgehen vermag. Dazu kam auch noch, daß, neben dem unmittelbaren Reichsadel, auch die kleineren Regentenhäuser dem Scepter ihrer ehemaligen Mitstände unterworfen wurden. Das konnte für den Anfang nichts anders als Mißstimmung hervorbringen. Auf Aktionen folgten Reaktionen. Eine Folge dieses stillen, aber höchst verderblichen Zwiespalts war Anfangs blos eine gewisse Kälte zwischen diesen beyden Staats-Elementen, später aber sogar offenbarer Bruch, und die interimistische Verbindung des zweyten Staats-Elements mit dem dritten gegen das erste. Was daraus hervor ging, ist oben hinlänglich angedeutet worden. Nun hat zwar die Kongreß-Akte in der Herstellung der Familien-Fideicommisse wieder die Bedingung gegeben, unter welcher allein der Adel eine politische Bedeutung haben kann; allein die Mißstimmung ist geblieben, und in dieser erscheinen sich natürliche Freunde als widernatürliche Feinde. Wie es aber heute ist, kann es morgen nicht bleiben, und die Pflicht des Rathsstandes wäre es, den Blick in die Zukunft zu richten, und ihn für die Ferne zu schärfen.

Auch mag darin ein Grund der Eingenommenheit gegen die Trennung der Volksvertretung liegen, daß durch solche Einrichtung das Regieren schwerer zu werden scheint.

Würde es wirklich schwerer — wie es denn in manchen einzelnen Fällen wohl seyn mag — so wäre dieß vielleicht gerade nicht das kleinste Verdienst dieser Einrichtung: denn daraus mag viel Unheil in die Welt ausgegangen seyn, daß man sich das Regieren so leicht vorstellte, dann sich aber dasselbe, dieser Vorstellung gemäß, auch leicht machte. Allein im Ganzen genommen, wird es durch das Institut der zwey Kammern, vorausgesetzt, daß man wirklich die Absicht hat, gut zu regieren, in der That nicht schwerer.

Denn man kann nicht gut regieren, wenn man nicht eine lebendige Anschauung der jedesmaligen Volksbedürfnisse hat. Andere Bedürfnisse aber hat das Volk als Ganzes; andere haben die einzelnen Volksklassen. Die Aufgabe der Verwaltung ist daher: beyderley Arten von Bedürfnissen mit gleicher Einsicht und Liebe zu berücksichtigen, und die verschiedenen Mittel, sie zu befriedigen, miteinander in Harmonie zu bringen. Man kann aber nur unter der Bedingung einer guten Gesetzgebung gut verwalten; also ist eine gute Gesetzgebung die erste Aufgabe der Regierung. Die gute Gesetzgebung gründet sich aber, wie schon gesagt, auf die anschauliche und durchdringende Kenntniß der allgemeinen und besondern Bedürfnisse des Volks. Jene, die allgemeinen Bedürfnisse des Volks, kennt die Regierung am besten, weil sie allein die Idee des Ganzen in sich trägt; diese aber, die besondern Bedürfnisse, kann die Regierung nur durch Jene kennen lernen, welche sie selber fühlen. Diese besonderen Bedürfnisse und die durch sie hervorgegangenen Wünsche der einzelnen Volksklassen müssen daher von ihnen selbst vollständig ausgesprochen und in ihrer vollendetsten Einseitigkeit dargelegt werden können. Nun gibt es aber im Volke eigentlich nur Einen Hauptgegensatz, der auf das Wohl und Wehe des Ganzen einen unvermeidlichen Einfluß hat, nämlich den Gegensatz zwischen den Grund-Eigenthümern und Jenen, welche

kein Grund-Eigenthum besitzen.*) Sind die beyden Glieder dieses Gegensatzes in Einer Kammer vermischt, so wird nothwendig bald das eine, bald das andere Glied unterdrückt. Dann wird aber die Regierung nur die Stimme des herrschenden Gliedes vollständig vernehmen, und die Meinung der herrschenden Partey, entweder aus eigener Unkenntniß, oder aus abgedrungener Nothwendigkeit gegen den einmal herrschenden Zeitgeist adoptiren und durch die Gesetzgebung heiligen.

So erscheint die Trennung der Volks-Vertretung in zwey Kammern, deren Eine das ganze bürgerliche Gewerbe, und die kleineren Grund-Eigenthümer, und deren Andere das große Grund-Eigenthum repräsentirt, als die Bedingung nicht allein einer guten, sondern auch einer leichtern Regierung, weil bey dieser Einrichtung der Regent (da drey einstimmige Meinungen nur allein einen Beschluß machen können) niemals da zu entscheiden hat, wo die zwey entgegengesetzten Elemente des Volks sich über ihr verschiedenes Interesse nicht selber untereinander vereinigen können, während er bey jener Einrichtung (in Einer Kammer) jedesmal entscheiden, und es also nothwendig mit Einer Partey verderben muß, wenn die eine über die andere den Sieg davon getragen hat. Offenbar aber kann derjenige, welcher, selber parteylos, über zwey entgegengesetzten Parteyen steht, die Angelegenheiten derselben leichter reguliren, als wäre er selber in der Partey begriffen. Es gibt aber für jede einsichtsvolle Regierung einen zwar langsamen, dafür aber auch desto sicherern Weg, den Gegensatz zwischen den Grund-Eigenthümern und Jenen, welche kein Grund-Eigen-

*) Die kleineren Gegensätze berühren das Ganze, als solches, nicht, und die Fehlgriffe bey ihrer Regulirung sind von nicht so bedeutenden Folgen.

thum besitzen, in vorkommenden Fällen auszugleichen, und dieß ist der Weg der Belehrung: denn auf dem höheren, von keinem Egoismus dieser Art umnebelten, Standpunkte der Regierung ist es dieser immer möglich, den Streitenden zu beweisen, daß ihr Interesse, das in der Nähe so sehr verschieden scheint, in der rechten Ferne durchaus in Eins zusammenfalle. Eben darum aber, weil dieses Versöhnungs-Ziel in der Ferne liegt, und daher nur mit hellen und scharfen Augen erkannt werden kann, ist es durchaus und vor Allem nöthig, daß die Regierung die Gründe des jedesmaligen Zwiespalts in ihrer höchsten Einseitigkeit kenne, zugleich aber auch erfahre, ob in der einen Partey selbst wieder eine Verschiedenheit der Ansichten obwalte, und in welchem Verhältnisse die Dissentirenden zu einander stehen; dann, daß die Gemüther für Belehrung empfänglich gehalten werden; und endlich, daß ihr die Zeit bleibe, auf sie zu wirken.

Diese drey Erfordernisse sind aber nur unter der Bedingung einer Trennung der Volks-Vertretung in zwey verschiedene Kammern zu befriedigen.

Unsere Untersuchung, die davon ausging, daß der Gutsadel, um als ein lebendiges Mittelglied den Gegensatz zwischen Volk und Regenten zu vermitteln, zur Erhaltung einer monarchischen Staatsverfassung unumgänglich nothwendig sey, und die Funktion eines Vermittelnden um seines eigenen Vortheils willen mit Gewissenhaftigkeit ausüben müsse, hat uns nun zu einem Punkte geführt, auf welchem wir die Nothwendigkeit jener Trennung auch in solchen Staaten nachweisen können, welche entweder keinen Adel haben, oder keinen behalten wollen und können. Der Grund dieser Nothwendigkeit liegt aber in dem schon berührten Gegensatze zwischen den Grund-Eigenthümern und Jenen, welche kein Grundeigenthum besitzen.

Es ist davon schon an einem andern Orte die Rede ge-

wesen.*) Da dieser Gegenstand dort aber nur gebraucht wurde, um die Unmöglichkeit zu zeigen: daß in unserer Zeit größere Republiken bestehen könnten: so sey es erlaubt, hier unter einem andern Gesichtspunkt darauf zurückzukommen.

Der Gegensatz zwischen Regenten und Volk bedarf eines Vermittelnden. Es gibt aber auch einen Gegensatz zwischen Volksklasse und Volksklasse, und dieser bedarf eines Regulirenden. Die Versöhnung beyder Gegensätze muß erstrebt werden, wenn der Staat gesichert bestehen, und sich zu größerer Vollkommenheit aus sich selber soll entwickeln können. Wir haben nachgewiesen, daß der Gutsadel die gesuchte lebendige Kraft habe, den Gegensatz zwischen Regenten und Volk zu vermitteln; und daß nur der Regent (als das konstitutive Prinzip) es sey, der durch sein Ministerium den Gegensatz zwischen Volk und Adel zu reguliren vermöge.

Wenn daher ein Land keinen Guts-Adel hat, oder keinen haben will, und wir dennoch behaupten, daß auch in einem solchen Lande die Trennung der Volksvertretung in zwey Kammern zur Sicherung des Staatszwecks nothwendig sey: so müssen wir einen doppelten Beweis führen, einmal nämlich, daß es außer dem Adel noch eine andere lebendige Kraft gebe, welche sich zwischen Regenten und Adel vermittelnd einschieben lasse, dann aber auch, daß diese vermittelnde Kraft wieder in einem Gegensatz mit einem Haupttheile des Volks stehe.

Wir behaupten, daß dem Grund-Eigenthümer diese Kraft, und dieser Gegensatz mit dem Nicht-Grund-Eigenthümer einwohne.

Die Gesetzgebung, auf welcher die Erhaltung und Entwicklung des Staats zu seiner nur immer möglichen Voll-

---

*) Europäische Annalen 1814. IX.

endung hauptsächlich beruht, wird nur im Kampfe zwischen Alt und Neu geboren.

Wenn auf der einen Seite in einer Landes-Versammlung, in welcher jedes Talent, ohne Rücksicht auf Besitzthum, Zutritt finden kann, und in einem gewissen Grade auch Zutritt finden muß, das Streben nach Aenderung der Gesetzgebung, auf die aus dem Volke erhaltenen Impulse, nicht abgeläugnet werden kann: so liegt auf der andern Seite das nämliche Streben nach Abänderung in der Gesetzgebung auch im Wesen der Regierung. Nur die Richtungen werden, während sie beyde auf das Neue gehen, in der Art des Neuen verschieden, ja entgegengesetzt seyn, d. h., beyde werden darauf gehen, sich nach und nach durch die Gesetzgebung gegenseitig von einander so unabhängig als möglich zu machen. Dasjenige aber, was diese entgegengesetzten Richtungen in Schranken halten und eben dadurch ausgleichen soll, kann deswegen nur in denjenigen Volksklassen gesucht und gefunden werden, welche ein großes und festes (nur auf Einen Erben übergehendes) Grund-Eigenthum besitzen, weil Grund-Besitz und Grund-Verwaltung jede unweise Neuerung in der Gesetzgebung am schmerzlichsten empfinden, und daher am meisten verabscheuen, während das kleine und leicht verkäufliche Grund-Eigenthum in der Beybehaltung des Bestehenden schon weniger Reiz findet, ja, seines Vortheils wegen, die Beweglichkeit desselben durch Gesetzgebung erstreben muß.

Dieses Mittelglied aber, welches durch die Masse der großen Grund-Besitzer zwischen Regenten und Volk, zwischen Ministerium und Deputirten-Kammer eingeschoben werden muß, damit es, wie sich ein rezensirender Schriftsteller ausdrückt, der Staats-Uhr zum Pendul diene, welcher ihre Bewegungen regelt, und ein verderbliches, kein Maß und Ziel kennendes, Vorwärtseilen verhütet, ist kein absolut- sondern nur ein relativ-hemmendes Prinzip, da sich der Grund-

Besitz und die Grund-Benutzung dem Gefühle der Nothwendigkeit, daß sich die Staats-Einrichtungen allmählig vom Alten zum Neuen entwickeln müssen, schlechterdings nicht entziehen können. Nur den sprungsweisen, das ganze Gebäude erschütternden, Veränderungen wird es sich widersetzen. Wenn daher der Staat durch dieses Mittelglied auf der einen Seite gegen die Gefahr des blos experimentirenden Reformirens geschützt wird, das Oestreich unter dem geistreichen und wohlwollenden Kaiser Joseph II. zu erschüttern drohte, und Frankreich unter der Leitung oft eben so geistreicher und wohlwollender Demagogen an den Rand des Verderbens führte: so wird der Staat auf der andern Seite, auch gegen das eben so verderbliche Stagniren in den Staats-Einrichtungen dadurch sicher gestellt, daß keine Körperschaft dem sie belehrenden Zeitgeiste allzulang ganz widerstehen kann, und daß ihr eigenes Interesse stets eine Verbesserung durch allmählige Aenderung in der Gesetzgebung fordert. Die, in der Körperschaft der Grund-Eigenthümer lebende, hemmende Kraft will nur, daß das Alte nicht vernichtet werde, ehe es ihr als Veraltetes nachgewiesen werden kann, während die treibende Kraft, die in ihr aber auch nicht todt ist, sie für jede wahrhafte Verbesserung empfänglich und zu ihrer Mitwirkung geneigt macht. Hierdurch ist aber auch der Weg zur wahren Methode, mit Nutzen an die Stelle veralteter Gesetze neue einzuführen, angebahnt, weil in der Regel nur solche Gesetze als wohl überlegt erscheinen, die aus dem Kampfe entgegengesetzter Ansichten und aus der in diesem Kampfe gewonnenen Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und Trefflichkeit hervorgehen. Nur solchen Gesetzen wird wahrhaft gehorcht, und nur solcher Gehorsam begründet das Wohl des Staats. Nie aber wird die Masse Jener, welche ein großes und festes Grund-Eigenthum besitzen, Gesetze durchgehen lassen, welche *entweder* die Kraft der Thronrechte, *oder* die Kraft der Volksfreyheit lähmen könnten:

da bey der Anarchie, wie bey der Despotie, der Grund-Eigenthümer den Gefahren, die beyde Zustände nothwendig mit sich führen, am wenigsten zu entgehen hoffen kann, und da er unabhängig, wie er durch seinen tüchtigen Reichthum von Hof- und Pöbel-Gunst ist, in Zeiten der Ordnung ein Wort frey hat, nach Oben, wie nach Unten.

In diesem Allen liegt die vermittelnde Kraft dieses, im Grund-Eigenthum lebendigen, aristokratischen Elements, dessen Nothwendigkeit und Wirksamkeit nur darum so oft verkannt wird, weil die Bedürfnisse und Kräfte der Menschennatur so selten richtig erkannt werden, und es nicht gestattet ist, diese Erkenntniß von der Oberfläche des kochenden Menschenlebens nur so im Vorbeygehen, gleichsam wie mit einem Schaumlöffel, abzuschöpfen.

Die wenigsten Menschen können es aber begreifen, daß die menschliche Thätigkeit an Naturgesetze gewiesen ist, und daß jene gegen diese nichts, als etwa den eigenen Untergang, mit diesen hingegen Alles durchzusetzen vermag, was durchgesetzt werden darf.

Darum wollen die Alleinklugen — den Kräften der Menschennatur nichts zutrauend und überlassend — die Erfüllung des eigenen Zwecks, den sie Staatszweck nennen, ungeduldig auf ihre eigene Hand erzwingen.

Sie glauben, ohne sie müsste das Bestehende, wenn es sich nicht durch sie schnell zum Neuen gestalte, faul werden, und jede Hemmung ihrer Selbstthätigkeit und Willkür sey verderblich, und führe zur alten Nacht zurück. Sie ahnen es nicht, daß alle Gewalt der Ereignisse in der Geschichte nur in der Gewalt der gesammten Zeit-Einsichten, die wieder nur aus der größten Mannigfaltigkeit der Zeit-Ansichten hervorgehen, und denen in der Länge nichts widersteht, ihren unerschütterlichen Grund hat.

Wir glauben hiermit die eine Hälfte des uns selbst aufgelegten Beweises ausreichend geführt und gezeigt zu haben,

daß die Besitzer eines großen und festen, d. h. nur an Einen aus der Familie vererblichen, Grund-Eigenthums den unvermeidlichen Gegensatz zwischen Regenten und Volk zu vermitteln fähig sind. Dabey ist aber freilich nicht zu verkennen, daß solche Grund-Eigenthümer sofort auch wieder einen Adel bilden werden, und daß also die Ausschließung des gegenwärtigen Adels, wenn sie möglich wäre, nichts weiter zur Folge haben könne, als daß ein neuer Adel an die Stelle des alten gesetzt würde, der aber diesem in mehreren, für die Vermittlung wichtigen Eigenschaften, Anfangs wenigstens, nachstehen dürfte.

Wir wenden uns nun zu der zweyten Hälfte des uns selber auferlegten Beweises, in welchem wir den Gegensatz, den das verschieden scheinende Interesse der Grund-Eigenthümer und Jener, welche kein Grund-Eigenthum besitzen, in das Volk selber bringt, aufzuzeigen haben.

Seitdem es keine Sklaven mehr gibt, welche da, wo Ackerbau Nebensache, Handel und Wandel aber Hauptsache war, für ihre Herrn den Ackerbau — und da wo das umgekehrte Verhältniß Statt fand, die Gewerbe aller Art trieben; seitdem sich also die Freyen allen Geschäften, ohne Ausnahme, unterzogen, seitdem setzte sich auch der Gegensatz zwischen den nächsten Interessen des Landbauers und den nächsten Interessen des Stadtbürgers (worunter wir hier alle Klassen von Nicht-Grund-Eigenthümern verstehen) fest, und bildete sich mit der steigenden Civilisation immer schroffer aus.

Das nächste Interesse des Landbauers und des Stadtbürgers ist so sehr von einander getrennt, daß jeder der beyden Stände in den heutigen europäischen Staaten die Abhängigkeit und Unterordnung des andern als sein Recht anspricht.

Der Landbauer jeder Gattung — er sey adelich oder nicht adelich — fühlt gar wohl, daß sein Boden und der Fleiß, den er daran wendet, die Bedingung der menschlichen

Existenz überhaupt, folglich des Staates, ist. Sein Vortheil ist es, daß er die Produkte des Bodens und seines daran gewandten Fleißes so theuer als möglich verwerthe, seine Arbeits- und Genußmittel aber so wohlfeil als möglich erkaufe. Von der unbedingten Wichtigkeit seines Standes überzeugt, fordert er von der Gesetzgebung die Gewährleistung dieses Vortheils. Dieser Vortheil kann aber nicht gewährt werden, als wenn in der Gesetzgebung der Stadtbürger blos als Mittel für den Zweck des Landbauers behandelt wird: der Landbauer soll allein der Freye, der Stadtbürger der Sklave nach Art der alten Republiken einer gewissen Gattung seyn.

Der Stadtbürger hingegen fühlt eben so tief, wie der Landbauer, daß ohne seine Kopf- und Hand-Arbeit der Boden nicht viel mehr tragen würde, als was er aus eigener Naturkraft hervorbringt, und das dieß kaum hinreichend seyn würde, dem Eigenthümer desselben das rohe Bedürfniß des Hungers zu befriedigen; er fühlt es tief, daß ohne die Ackerwerkzeuge, die er erfindet und macht; daß ohne die künstliche Bereitung, die er dem rohen Erdprodukte gibt; daß ohne das Kapital, die Einsicht und den Fleiß, mit welchen er die rohen und verarbeiteten Produkte des Bodens nahen und entfernten Käufern zuführt; daß ohne dieß alles der Markt des Landbauers entweder gar nicht, oder doch höchst armselig vorhanden seyn würde; er fühlt es tief, daß er — abgesehen von den jetzigen Civilisations- und Rechts-Verhältnissen — als Mensch, der nur unter der Bedingung der Nahrung existiren kann, einen gleichen Anspruch an den Besitz des Bodens habe, wie der jetzige Eigenthümer desselben; und er fühlt es daher tief, daß er zu der abgerundeten Existenz des Staats eine eben so nothwendige Bedingung ist, als der Landbauer. Sein Vortheil aber ist es, daß die Produkte des Bodens und des landmännischen Fleißes so niedrig, die Produkte seiner Industrie hingegen so hoch als immer

möglich im Preise gehalten werden, und er fordert deswegen — von der unbedingten Wichtigkeit seines Standes überzeugt — die Gewährleistung dieses Vortheils durch die Gesetzgebung als sein Recht. Aber dieser Vortheil kann ihm in seinem Sinne nicht anders gewährt werden, als wenn der Landbauer in der Gesetzgebung blos als Mittel für den Zweck des Stadtbürgers behandelt wird: der Stadtbürger soll allein der Freye, der Landbauer der Sklave seyn, wie dieß in den alten Republiken einer andern Gattung der Fall war.

Daß dieser Gegensatz, welcher eine gute Gesetzgebung so unendlich schwer macht, wirklich im Volke existirt, können nur jene verkennen, welche in Ländern leben, wo außer den Kron-Domainen (die immer außer der Regel standen und den Folgen der Gesetze auszuweichen wussten) weder ein großes und festes Grund-Eigenthum, noch ein lebhafter städtischer Gewerbsbetrieb zu finden war, und die sich daher nicht in die veränderten Verhältnisse hineindenken können, in welche der Staat durch das Hinzutreten des einen wie des andern Elements nothwendig kommen muß.

Durch die Mediatisirung des hohen und niedern Reichs-Adels, und durch den Ueberfluß an müßigen Kapitalien, welcher durch regelmäßige Abzahlung großer, seit vielen Jahren angeschwollener, Staatsschulden hervorgebracht werden soll und wird, sind aber jene veränderten Verhältnisse für manche Staaten in Hinsicht auf das große und feste Grund-Eigenthum bereits jetzt schon eingetreten, und werden in Hinsicht auf Erweiterung des städtischen Gewerbbetriebs in den nächsten Decennien gewiß eintreten. Jene Zweifelnden könnten aber diesen Gegensatz im Volke, und seine großen Folgen, freylich auch jetzt schon erkennen, wenn sie sich nur der Geschichte nicht fremd halten wollten. Denn seit der Entstehung der Städte, und der dadurch begründeten allgemeinen Freyheit in Deutschland, predigt die ganze deutsche Geschichte die-

sen Gegensatz und seine mächtigen Einwirkungen auf die Staaten und ihre Gesetzgebung.

Dreht sich der vor Kurzem noch so lebhafte und bedenkliche Streit der Schweizer nicht einzig um die Frage: Wer soll herrschen — die Stadt oder das Land? Und lehrt nicht die Gesetzgebung aller Staaten, daß in solchen, wo der Handel überwiegt der Landmann; in solchen aber, wo der Landbau überwiegt der Gewerbsmann durch die Gesetzgebung gedrückt ist? Und wird dieß nicht immer und überall geschehen, wo voraussichtlich nicht das Bedürfniß des ganzen Staats, sondern nur der nächste Vortheil der überwiegenden Volksklasse Augenmerk der Stellvertreter des Volks in ihren Raths-Versammlungen seyn wird?

Wie soll nun dieser Gegensatz zum Vortheil des Ganzen in Einer einzigen Repräsentanten-Kammer ausgeglichen werden?

Eine Ausgleichung ist hier in der That unmöglich, denn, wenn die beyden in diesem Gegensatze begriffenen Parteyen ungleich repräsentirt sind, so wird die stärkere Repräsentation immer den Sieg davon tragen, es mag die Rede seyn von der Beybehaltung oder von der Aufhebung eines Gesetzes, durch welches sich eine der beyden Parteyen bedrückt glaubt.

Handelt es sich von der Beybehaltung eines solchen Gesetzes, dessen Bestehen die stärkere, und dessen Aufhebung die schwächere Partey verlangt: so wird es jene in ihrer Macht haben, die Sache gar nicht zur Beurtheilung der Regierung kommen zu lassen; handelt es sich aber von der Abänderung eines solchen Gesetzes, welche von den überwiegenden Partey verlangt wird, so wird in den meisten Fällen, aus den schon oben angegebenen Gründen, die Regierung sich mehr oder weniger diesen Ansichten bequemen müssen, ohne Gelegenheit und Zeit zu finden, auf die bessere

Ueberzeugung der, mit Unrecht Fordernden oder Verweigernden einwirken zu können.

Sind aber beyde im Gegensatze befangene Parteyen (wie es seyn müsste, da der Gegensatz in diesen Parteyen für das Wohl des ganzen Staats zu wichtig ist, als daß ihre Vertretung der Willkür und dem Zufalle überlassen werden könnte) gleich stark repräsentirt, so wird entweder, wenn alle Repräsentanten ihrer Partey treu bleiben, ihre entgegengesetzte Kraft auf Null reduzirt und die Gesetzgebung stagniren; oder, wenn auch nur ein einziger Repräsentant seiner Partey untreu wird, wird diese Partey unterliegen, blos weil Einer ihrer Repräsentanten eine verschiedene Ansicht hatte. Dieß ist aber nicht der einzige Nachtheil der Einrichtung der Volksvertretung in Einer Kammer, daß, bey der schlechthin nothwendig gleichen Repräsentation der Grund-Eigenthümer und der Nicht-Grund-Eigenthümer, entweder diese über jene, oder jene über diese so leicht einen ungerechten Sieg davon tragen können: eine andere, eben so verderbliche, als unvermeidliche, Folge würde die seyn, daß die Grund-Eigenthümer über die Interessen der Nicht-Grund-Eigenthümer, und diese über die Interessen jener, nach ihrem Gutdünken entscheiden werden. Denn gesetzt, es entstehe unter den Repräsentanten Einer und derselben Partey eine verschiedene Ansicht über ein zu gebendes oder aufzuhebendes Gesetz, das blos die Verhältnisse ihrer Partey reguliren soll: so wird die Majorität derselben, die doch eigentlich den Beschluß bestimmen sollte, ihren ganzen Einfluß auf die Gesetzgebung verlieren, wenn die andere Partey, welcher die Sache ganz fremd seyn kann, auf die Seite der Majorität jener Dissentirenden tritt. Auf diese Weise würden die Grund-Eigenthümer die reinen Interessen der Nicht-Grund-Eigenthümer, und umgekehrt, diese die reinen Interessen jener, entweder willkürlich oder nach ihrem eigenen Interesse reguliren, und in allen solchen Fällen wäre die

Wirksamkeit der Regierung paralysirt. Ist das gerecht? Ist das klug?

Werfen wir aber nur einen flüchtigen Blick auf die Gegenstände der Gesetzgebung, so finden wir solcher eine Menge, deren legislatorische Behandlung, während sie den Egoismus der Regierung ganz unberührt läßt, von dem Egoismus der verschiedenen Volksklassen auf die entschiedendste und vielfachste Weise in Anspruch genommen wird.

Wir wollen nur einige derselben in Erinnerung bringen.

Die Frage: Soll es blos direkte oder blos indirekte Abgaben geben, und wenn beyde neben einander gebraucht werden sollen, in welchem Verhältnisse sollen sie gegen einander stehen?

Oder die Frage? Soll der Handel ganz frey seyn? Sollen die rohen Stoffe unbedingt frey aus dem Innland ins Ausland und die verarbeiteten aus dem Ausland ins Innland gebracht werden können? Oder die Frage: Soll Handel und Gewerbe treiben können, wer da will? Sollen die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens in Hinsicht auf Preisbestimmung einer Taxe unterworfen, oder der freyen Concurrenz überlassen werden? Oder soll jeder sein Kapital anwenden und ausleihen dürfen, wie und um welchen Zins er will? Oder: Soll im Zweifel der Schafhalter oder die Weidbesitzende Gemeinde begünstigt werden?

Alle diese, und noch viele andere dergleichen, mehr oder weniger wichtige, Fragen sind erst dann von den Schriftstellern aufgeworfen worden, nachdem sie früher in und von dem Volke in Anregung gebracht worden waren, und alle sind verschieden beantwortet worden, je nachdem der Schriftsteller sich auf den Standpunkt der einen oder der andern Volksklasse gestellt hat. Denn anders will sie der Grund-Eigenthümer, anders der Handelsmann, anders der Handwerker, anders der Taglöhner, anders der Rentenirer, anders der große und kleine Güterbesitzer, anders der Groß- und Klein-

händler, anders der handelnde und nichthandelnde Handwerker, und was die Hauptsache ist, anders will sie auch der, von einer Geldbesoldung lebende, Staatsdiener, beantwortet wissen.

Nur der Regent allein kann mit Unbefangenheit den Gegenstand aller dieser Fragen erörtern, weil es ihm gleichviel seyn kann, auf welchem Wege der Staatszweck erreicht und das Staatsbedürfniß befriedigt wird. Sollte er sich auch, weil er in der Regel selbst Grund-Eigenthümer ist, auf diese Seite neigen, so findet diese Neigung wieder ihr Gegengewicht in jenen Staatsdienern, welche von Geldbesoldungen leben müssen.

Hier ist also der Fall eingetreten, wo die Regierung nothwendig regulirend eintreten muß, wenn der Staat bestehen soll. Um aber reguliren zu können, muß sie, wie früher nachgewiesen wurde, die allgemeinen und besondern Bedürfnisse des Volks in ihrer größten Einzelnheit kennen; sie muß wissen, zu welcher Ansicht sich die Mehrzahl der Grund-Eigenthümer, ohne Einmischung der Nicht-Grund-Eigenthümer, und zu welcher Ansicht sich die Mehrzahl dieser, ohne Einmischung jener, hinneigt, und auf welchen Gründen diese Ansicht beruht. Werden nun die Staats-Angelegenheiten nur in Einer Kammer verhandelt, wo sich die verschiedenen Ansichten der einen Partey, weil sie durch die Masse der andern in ihrer Entwickelung oft unterdrückt, oft wenigstens gestört werden, nicht rein aussprechen können: so verliert die Regierung nicht allein die oben postulirte anschauliche Erkenntniß der Bedürfnisse der verschiedenen Volksklassen, sondern sie verliert auch, weil vieles durch Beschlüsse abgemacht werden kann, wozu sie nicht mitwirkt, die zu ihrer Einwirkung nöthige Gelegenheit und Zeit; und, weil Alles unter Allen in Einem Raume abgemacht wird, entbehrt sie auch die Unbefangenheit der Gemüther, auf welche gewirkt werden soll. Alles dieses ist ihr aber unumgänglich nöthig,

wenn sie von ihren höheren, außer den Gegensätzen liegenden, Standpunkte aus, vor einem gefassten Beschluß, durch Belehrung wirksam soll eintreten können.

Wenn daher auch, wie von dem Instruktions-Comité der Württembergischen Landstände vorgeschlagen wurde, durch eine sogenannte ilio in partes ein und der andere Mißstand der Einzigen Kammer mehr oder weniger wirksam sollte gehoben werden können: so kann diese erkünstelte Einrichtung doch den Nachtheil nicht aufheben, welchen eine Berathung wichtiger Gegenstände durch dieselben, in Einem Raume vereinigten, Personen unfehlbar nach sich zieht.

Denn wer hat nicht an sich selber die Erfahrung gemacht, daß er, von dem Talent des Vortragenden bestochen, seine Zustimmung zu einem Beschlusse gab, den er, hätte er den Gegenstand selber vorher unbefangen prüfen, oder später für sich allein weiter bedenken, oder auch noch andere Stimmen darüber hören können, nie gefasst haben würde?

Und wer weiß es nicht, wie schwer es, selbst dem Gewissenhaften, wird, seine einmal ausgesprochene Meinung, wenn er auch später eine bessere Ueberzeugung erhalten hätte, oder doch hätte erhalten können, öffentlich als eine irrige zürückzunehmen? Und wer mag es läugnen, daß, was hier von Einzelnen gesagt ist, nicht noch in weit höherem Grade von Versammlungen behauptet werden kann, in welchen sich nothwendig ein Körperschaftsgeist bildet, der sich, koste es auch, was es wolle, nie zu einem Irrthum bekennen will, und der zu mächtig ist, als daß ihn die Bessergesinnten in der Körperschaft selbst, also noch weniger die Regierung, zu beschwören je hoffen könnten. Dennoch soll und muß die Regierung, wenn der Staat nicht untergehen soll, einen gewissen Einfluß auf die Berathung haben. Nimmt man ihr daher die Möglichkeit des rechtlichen Einflusses, so ist sie nothgedrungen, zu unrechtlichen Mitteln, sich diesen Einfluß zu sichern, ihre Zuflucht zu nehmen; diese aber sind

leicht gefunden und noch leichter angewandt, wenn man sich einmal mit dem Gemeinspruch: Noth kennt kein Gebot! rechtfertigen zu können glaubt.

Warum widerstrebt man also einer Einrichtung, welche alle Interessen sichert, jede Unrechtlichkeit zwecklos, und jeden Versuch derselben fruchtlos machen würde?

Hat man es nicht allgemein für nothwendig gehalten, daß jeder einzelne Rechtsstreit vor mehr als einer Instanz, also auch von verschiedenen Personen und in verschiedenen Zeiten und Räumen, geprüft und entschieden werden müsse? Ist eine einzelne Rechtsentscheidung etwa von größerem Interesse für den Staat, als ein neues Gesetz, von dessen Güte das Wohl und Wehe eines ganzen Volks — oder eine, gegen die Regierung zu erhebende, Beschwerde, von deren Nothwendigkeit und Seltenheit das Vertrauen zwischen Volk und Regenten so wesentlich abhängt, daß man eine, von verschiedenen Personen, in verschiedenen Zeiten und Räumen anzustellende, Prüfung für einzelne Rechtsentscheidungen als unentbehrlich, für Gesetze und Beschwerden aber als ganz und gar überflüssig ansieht? Oder hat eine Ständeversammlung etwa von Gott das privilegium exclusivum einer höhern Einsicht, Besonnenheit und Unparteylichkeit erhalten, als die ist, welche man bey den Gerichtshöfen nur im niederern Grade annehmen zu dürfen, und daher durch die Instanzenfolge suppliren zu müssen glaubt? Und hat diese höhere Einsicht, Besonnenheit und Unparteylichkeit, die bey einer Landesversammlung allerdings vorausgesetzt werden muß, wenn man die Revision ihrer Beschlüsse durch eine zweyte Kammer derselben für so ganz überflüssig erklärt, etwa ihren Grund darin, daß die einzelnen Repräsentanten — in diesem Stücke den Richtern ganz unähnlich — sich für ihren Beruf in der Regel wissenschaftlich nicht vorbereitet haben; daß sie in der Regel ihren Ruhm und Stolz in die Machtvergrößerung der Versammlung und in die Machtverringerung

des Regenten, nicht aber in das Gleichgewicht beyder Potenzen zu setzen pflegen; und daß sie immer und bey Allem, was sie reden und thun, in der Partey, für welche sie reden und handeln, selbst befangen sind? oder auch darin, daß die Gerichtshöfe für ihre Beschlüsse feste Normen haben, eine Landes-Versammlung aber bey allen neuen Einrichtungen an das aequum et bonum gewiesen ist?

Wenn man — sagt der Graf von St. Simon — unter Verfassung irgend ein System einer, das Gemeinwohl bezweckenden, Gesellschafts-Ordnung versteht, so wird diejenige die beste seyn, in welcher die Institutionen so organisirt, und die verschiedenen Machtzweige so vertheilt sind, daß jede Frage über irgend ein allgemeines Interesse auf die gründlichste und vollständigste Weise erörtert werden muß. Für die richtige Beantwortung jeder Frage gibt es nun, wie die Logik lehrt, nur Eine Methode, welche zwey verschiedene Operationen in sich begreift, nämlich die Synthese und die Analyse. Jene umfasst das Ganze des zu prüfenden Gegenstandes, und prüft also a priori, d. h. nach Gesetzen, die vor aller Erfahrung im menschlichen Geiste liegen; diese zerlegt das Ganze, um es im Einzelnen zu betrachten, und prüft also a posteriori, d. h. nach Gesetzen, die von der Erfahrung, welche die Anwendung, ja das Bewusstseyn jener ursprünglichen, nicht erfahrungsmäßigen, Gesetze erst möglich macht, abgezogen und gefunden werden müssen.

Die durch das synthetische Verfahren gefundenen Ergebnisse müssen durch das analytische, und umgekehrt die, durch das analytische Verfahren gefundenen Resultate müssen durch das synthetische bewahrheitet werden, ehe man sagen kann, daß man gründlich und vollständig untersucht habe.

Ist dieß gegründet, so muß diejenige Verfassung die beste seyn, in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten syn-

thetisch, d. h. unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Interesse des ganzen Volks, also durch die Regierung, und zugleich analytisch, d. h. unter dem Gesichtspunkte des besondern Interesse der einzelnen Volksklassen, also durch eine Deputirten-Kammer, geprüft werden müssen.

Wie aber kein Schluß blos aus einem Ober- und Schlußsatze zu Stande kommen kann, ohne daß ein Mittelsatz dazwischen trete: so muß sich auch zwischen der Regierung und der Deputirten-Kammer ein solcher terminus medius befinden, der von dem Ober- und Schlußsatze etwas in sich hat, und doch wieder von beyden verschieden ist, damit er ein gleiches Interesse daran habe, daß weder jener, noch dieser, etwas für Wahrheit ausgebe und als solche durchsetze, was, wie er am besten weiß, doch nur Lüge oder Selbsttäuschung ist. Der Obersatz aber im Staate ist der Regent und seine Regierung; der Mittelsatz ist das Oberhaus; und der Schlußsatz wird durch das Volk und seine Deputirten gebildet.

So naturgemäß und zugleich dringend ist die Forderung der Trennung der Volks-Vertretung in zwey Abtheilungen, daß man sich, wenn man einen sehr verzeihlichen Mangel an politischer Einsicht bey einer in Deutschland bisher so unpraktisch gewesenen Frage nicht mehr annehmen dürfte, zu der Besorgniß hingetrieben fühlen müßte: es gehe bey den gegenwärtigen Verfassungs-Arbeiten in Deutschland die Absicht weniger auf einen, alle Interessen sichernden, öffentlichen Rechtszustand, als vielmehr darauf hin; sich unter dem Schein eines Rechtszustandes, die Mittel in Bereitschaft zu halten, diesen nach und nach ganz unmöglich zu machen.

Man will, wie es scheinen könnte, nur die Zeit und Gelegenheit abwarten, um einen oder den andern Theil aus seiner jetzigen Stellung, ohne große Mühe, zu vertreiben.

Diese Besorgniß könnte gar sehr gesteigert werden, wenn man die Maximen streng deuten wollte, welche hier und da, z. B. von dem aus Adel und Nichtadel zusammengesetzten Instruktions-Comité der Württembergischen Landstände ganz unverholen ausgesprochen werden, und die den Standpunkt, auf welchem gegenwärtig beyde stehen, kaum mehr verkennen lassen.

Die Zeit geht mit großen Dingen kreisend um, und durch die falschen Bestrebungen der Menschen, die überall für die große Zeit zu klein erscheinen, könnte zu leicht ein heiliges Ziel zu einem unheiligen umgewandelt werden, als daß es verantwortet werden könnte, wenn aus falscher Schonung da geschwiegen würde, wo es Pflicht ist, zu reden.

Darum stehe hier, als Warnungszeichen für die Abirrenden selbst, was das genannte ständische Instruktions-Comité durch seine Kommissarien den Königlichen Vergleichs-Kommissarien, in Beziehung auf ihre gemeinschaftliche Verfassungs-Arbeiten, unter dem 13. August 1816 amtlich hat eröffnen lassen.

Man war nämlich in dem Abschnitt des Verfassungs-Entwurfs, welcher von den Staats-Dienern handelt, unter andern auch darüber vorläufig übereingekommen, daß folgende Bestimmung in Antrag gebracht werden sollte:

§. 5. „In dem Dienst-Eid, welchen sämmtliche Staats-„Diener dem Könige abzulegen haben, ist ausdrücklich „auch die Verpflichtung aufzunehmen: die Konstitution sammt „den auf dieselbe sich gründenden oder dadurch bestätigten „Landesfreyheiten zu wahren, und nichts, was denselben „entgegen wäre, zu thun, zu rathen oder zuzugeben.“

Könnte wohl irgend ein wohlgesinnter Volksfreund in der Fassung dieser Bestimmung den Grund zu irgend einer Besorglichkeit für das Volk finden? Dem Ständischen Instruktions-Comité war es vorbehalten, diesen Fund zu thun.

Es ließ nämlich seine Kommissarien an die Königlichen schreiben:

„Die Veränderungen, worauf die Comité im 5ten „Kapitel, von den Staats-Dienern, angetragen hat, „wurden bereits den Königlichen HH. Kommissarien „vorgelegt. Nur hatten die Unterzeichneten sich vorbe-„halten, bey den Konferenzen selbst noch darauf auf-„merksam zu machen, daß nach dem Wunsche der Comité „in dem §. 5. die Worte:

„dem Könige"

„gestrichen werden sollten, da die Staats-Diener doch „eigentlich nicht der Person des Königs, sondern der „Regierung und dem Staate den Huldigungs-Eid ab-„legen." *)

Wenn man nicht großen Mangel an Einsicht annehmen soll, der allerdings in einer, in Staatsgeschäften so neuen, Versammlung ohne Beleidigung angenommen werden kann, bedarf dieses Ansinnen keines Kommentars, um verstanden zu werden, und leider könnte man dem, der es benigne erklären wollte, antworten: „lies die gedruckten und ungedruckten „Vorträge der Herren A. B. C. X. Y. Z., und erinnere dich an „den Beyfall und Einfluß, den diese Herren damit in der „Versammlung gewonnen haben, und dann — wenn's gefäl-„lig ist — erkläre weiter!"

Dennoch wollen wir die mildeste Erklärung gern annehmen, wenn diese Annahme zu einer ruhigen, besonnenen und tieferen Untersuchung der hier aufgestellten, so hochwichtigen, Frage zurückführen kann.

Da wir überzeugt sind, daß kein Einziger von dem Ständischen Instruktions-Comité, gegen die Trennung der Volks-

---

*) Die Regierung soll der Regierung huldigen? Gehört der König nicht zum Staate?

vertretung in zwey verschiedene Abtheilungen erhobener Zweifel *) in der vorstehenden Untersuchung unerörtert und unwiderlegt geblieben ist: so erscheint eine ins Einzelne gehende besondere Widerlegung hier um so überflüssiger, als schon die Art, wie das Comité die ihm von den Königlichen Kommissarien mündlich und schriftlich mitgetheilten, Grundsätze aufgefasst hat, hinlänglich beweist, daß diese von jenem nicht ganz verstanden wurden.

Das landständische Instruktions-Comité glaubt nämlich, daß die behauptete Nothwendigkeit jener Trennung der Volks-Vertretung in zwey Kammern hauptsächlich nur auf folgenden Gründen beruhe:

1) auf der Besorgniß, der Adel möchte ein, der gemeinen Sache, schädliches Uebergewicht in der Stände-Versammlung erhalten;

2) der Adel könne seine Standespflicht — zwischen Volk und Regenten zu vermitteln — nur von einer eigenen Kammer aus erfüllen;

3) nur durch Abtheilung in zwey Kammern werde die Sicherheit begründet, daß die ständischen Beschlüsse, insbesondere die Verhandlungen über Gesetze, mit erforderlicher Bedachtsamkeit erwogen werden.

Schon eine leichte Rückerinnerung an den Gang unserer Untersuchung wird die Ueberzeugung gewähren, daß die von Uns aufgestellten Grundsätze, wenn man die hier bezeichneten Gründe für die einzigen Stützen unserer Ansicht halten konnte, nur sehr unvollständig und einseitig ins Auge gefasst worden seyn müssen.

Wir haben nicht blos von den Gefahren, die dem Bürgerstande von Seiten des Adels drohen, gesprochen, sondern auch von jenen, welche dem Adel von Seiten des Bürgerstandes bereitet werden können; überhaupt nicht blos von

*) Siehe die Beylage Lit. A.

einem Gegensatz zwischen Adel und drittem Stand, sondern auch von einem zwischen Regenten und Volk; nicht blos von dem Gegensatz zwischen dem Adel und Bürgerstande, als solchen, sondern auch zwischen dem Adel und Bürgerstande, als Grund-Eigenthümern, und Solchen, welche kein Eigenthum haben; nicht blos von Sicherung der besondern Standesvortheile, sondern auch von Sicherung der wesentlichen und allgemeinen Staats-Interessen u. s. w.

Die Stände fürchten offenbar, indem sie irrig den Zustand der Dinge in der Gegenwart mit dem in der Zukunft gleichsetzen, durch die Trennung an ihrer gegenwärtig sich äußernden Kraft künftig zu verlieren, da sie doch nothwendig an Kraft gewinnen müssen, wenn sie durch die Trennung die Sicherheit erhalten, daß sie sich gegenseitig unter keinerley Umständen schaden können, während sie in der Vereinigung an Kraft verlieren, wenn durch die Besorgniß, wenige Ueberläufer von der einen Partey zur andern könnten ihnen schaden, das gegenseitige Mißtrauen genährt, und die innerliche Spaltung erleichtert wird. Sie suchen die Nachtheile, die sie selber für unvermeidlich halten, durch ein „Intheilegehen" zu vermeiden, und sehen nicht, daß diese Maßregel schlimmer ist, als gar keine, und nirgends wirksam seyn kann, als wenn es gilt, die Extreme in Hinsicht auf bloße Standesvortheile zu vermeiden, während innerhalb dieser Extremen die Regulirung aller Staats-Angelegenheiten ausschließlich, entweder in die Hände des Adels oder des Bürgerstandes, in die Hände der Grund-Eigenthümer oder der städtischen Gewerbsleute, in die Hände der Neuerungssüchtigen oder der Alterthumspedanten fallen muß. Sie sehen nicht, daß die eine, eben herrschende, Partey an die Stelle der Regierung tritt, die durch die Stellung Jener in der öffentlichen Meinung mehr oder weniger in ihrer Thätigkeit paralysirt werden muß, und daß daraus, unter dem Schein der Monarchie, nach den Umständen eine

wirkliche Demokratie oder Olygarchie oder Aristokratie nothwendig hervorgehen wird. Sie sehen nicht, daß der Adelstand oder der Bürgerstand, der Grund-Eigenthümer oder der Nicht-Grund-Eigenthümer, in Einer Kammer Alles zu seinem Zweck leiten, in zwey Kammern aber die Zwecke Anderer nur bis auf einen gewissen Grad hindern; daß dort der ganze Rechtszustand umgeworfen, hier nur in seiner Entwickelung aufgehalten werden kann, und daß sich mit der Macht, egoistische Zwecke durchsetzen zu können, auch die Lust einfindet, sie wirklich durchzusetzen. Sie übersehen, indem sie ihren Blick immer nur auf die, in gewissen Zeiten unwahrscheinliche, Extreme richten, daß der Anfang in jedem Ding gar klein und unscheinend hervortritt, sich unvermerkt zum Fortgang entwickelt, und in diesem Fortgang endlich Extrem wird, ohne dem einmal daran gewöhnten Auge als solches auch nur zu erscheinen.

Wird es endlich als solches, und zugleich als verderbliches, dennoch erkannt, dann fehlen die Mittel, den Schaden zu heilen.

Principiis obsta!

Werfen wir nun noch einen Blick auf die wesentliche Verschiedenheit, die in einem ständischen Organismus nothwendig hervortreten muß, je nachdem dieser auf die Idee einer Volksvertretung in zwey Kammern, oder nur in Einer, gebaut wird.

Befinden sich zwey Kammern neben einander in Thätigkeit: so werden beyde Abtheilungen gleiche Rechte und Pflichten haben; es wird kein neues Gesetz gegeben, und kein altes aufgehoben werden können, ohne daß, außer dem Regenten, auch noch beyde Abtheilungen darein eingewilligt hatten; namentlich wird dieß auch von dem Finanz-Gesetz gelten, wodurch die Staats-Einnahmen und Ausgaben regulirt werden sollen; es werden die Abgaben bey gleicher Steuersumme in der Art, wie sie im letztjährigen Etat vertheilt waren, fort-

erhoben werden, wenn sich beyde Kammern, nachdem sie über die zu bewilligende Steuersumme einverstanden seyn werden, über die Art der Auflagen nicht vereinigen könnten; wenn aber die nun verwilligten Steuern geringer oder stärker sind, als die zuletzt verwilligten, werden sie, in einem solchen Falle, entweder beyde auf den Ausspruch der, in dieser Rücksicht durch die Herstellung einer Civilliste ganz unbefangen gewordenen, Regierung compromittiren, oder sie werden den Unterschied zwischen der alten und neuen Steuersumme in die direkten und indirekten Steuer-Ansätze, nach den zu jener Zeit eben bestehendem Verhältnisse, vertheilen lassen; in allen übrigen Fällen wird weder von der Landes-Versammlung an den Regenten etwas gebracht, noch etwas von diesem an jene Gebrachtes von dieser sanktionirt werden können, es seyen dann beyde Abtheilungen miteinander einverstanden; und so wird die Ausbildung des öffentlichen Rechtszustandes, immer von dem Bestehenden ausgehend, nur aus durchgearbeiteten Einsichten gewonnen werden, nie aber ein Umsturz des Vorhandenen oder auch nur ein Rückschritt in der Kultur des Rechts zu besorgen seyn.

Dieser Vortheil geht, wenn alle Staats-Angelegenheiten nur in Einer Kammer verhandelt werden, verloren. Nichts kann mehr dem ruhigen Gang der Natur allein überlassen werden. Die Regierung muß sich, will sie die Erhaltung des Staats sichern, künstlicher Mittel bedienen, um auf die Verhandlungen einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Sie kann das Intheilegehen der Repräsentanten verschiedener Staats-Interessen nicht gestatten: denn, während kein Theil, da einige Ueberläufer die Entscheidung schon vorher, ehe man in Theile geht, geben können, dadurch gesichert wird, würden sie selber auf eine unerträgliche und durch die Verfassung des ehemaligen Herzogthums schlechthin nicht gerechtfertigte Weise gelähmt werden.

Nehmen wir die Errichtung zweyer Kammern an: so

wird die erste Kammer aus lauter freyen, vom Volke gewählten Männern bestehen; bey der einen Hälfte der Gewählten wird blos ein gewisses Alter und der Ruf der Rechtlichkeit, ohne Rücksicht auf Vermögen, bey der andern Hälfte aber, neben diesen Eigenschaften, noch ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen von wenigstens 8000 fl. gefordert werden müssen; *) dagegen werden auch alle Geldverwilligungen wesentlich von dieser Deputirten-Kammer ausgehen, und von der zweyten Kammer wird darüber nicht früher etwas beschlossen werden können, als bis ein Antrag der ersten Kammer an sie gelangt ist; es wird aber die zweyte Kammer der Landes-Versammlung aus lauter Grund-Eigenthümern und aus Mitgliedern der hohen Geistlichkeit und des Gelehrtenstandes bestehen; jene werden die Landstandschaft erblich, diese lebenslänglich besitzen; das Grund-Eigenthum aber, welches seinem Besitzer das Recht der Landstandschaft soll verleihen können, muß nur auf Ein Glied der Familie vererblich seyn, und wenigstens jährlich 4 bis 5000 fl. eintragen; und ein Gesetz wird noch zu bestimmen haben, ob dieses Recht jedem Grund-Eigenthümer solcher Art, oder nur demjenigen zustehen solle, welcher damit zugleich die Adelswürde verbindet.

Nehmen wir hingegen eine, nur in Einer Kammer vereinigte, Volks-Vertretung an: so wird die Erblichkeit der Landstandschaft natürlich ganz hinwegfallen müssen, und der Adel wird weder ein besonderes actives, noch ein besonderes passives Wahlrecht erhalten können; dagegen wird die eine Hälfte der Versammlung nothwendig vom Volke aus Grund-Eigenthümern gewählt werden müssen, welche aus ihrem, übrigens

*) Die Listen, auf welchen der Einzug der Vermögenssteuer in Württemberg beruht, beweisen, daß daselbst 4279 Individuen (Gemeinden-Stiftungen rc. nicht gerechnet) ein schuldenfreyes Vermögen von 8000 fl. und darüber besitzen.

frey vererblichen Grund-Eigenthume ein reines Einkommen von wenigstens 1 bis 2000 fl. aufzuweisen haben, (weil es besser ist, daß, wenn das Ganze nicht soll berücksichtiget werden können, in einem Binnenlande, der adeliche und nichtadeliche Grund-Eigenthümer herrsche, als der stets veränderliche Nicht-Grund-Eigenthümer); und in dieser Versammlung werden überall die Beschlüsse, je nach den Umständen, bald durch absolute, bald durch relative Stimmenmehrheit gefasst werden müssen.

Endlich werden, wenn die Verfassung eine Volksvertretung nur in Einer Kammer anordnet, auch die Rechte des Adels ganz anders bestimmt und erklärt werden müssen, als sie würden bestimmt und erklärt werden können, wenn sie eine Trennung in zwey Kammern gestattet.

Macht der grundbesitzende Adel einen Haupt-Bestandtheil einer abgesonderten Kammer aus, so gewinnt er dadurch für den Staat die oben hinlänglich bezeichnete politische Bedeutung eines zwischen Regenten und Volk Vermittelnden. Seine vermittelnde Kraft soll aber keine todte — sie würde todt seyn, wenn sie blos durch Gesetze bestimmt wäre — sondern eine lebendige seyn. Sie wird aber nur dadurch lebendig, daß der Inhaber dieser Kraft durch seinen eignen Vortheil zu ihrer rechten Anwendung getrieben wird. Deswegen muß er auf der einen Seite mit dem Volke verhältnißmäßig gleiche Lasten tragen und mit ihm unter gleichem Gesetze stehen — damit er das Volk gegen die Krone — und er muß von der Krone Genüsse und Rechte haben, welche das Volk nicht mit ihm theilt — damit er die Krone gegen das Volk zu vertheidigen, ein immer reges Interesse erhalte.

Ganz anders verhält es sich, wenn der Adel mit den Volksvertretern in Einer Kammer wirken soll. Dort kann er nicht mehr vermitteln, weil er die Beschlüsse nicht mehr hemmen kann. Es bleibt ihm von zweyen nur Eins zu thun oder zu

leiden übrig. Er muß mit dem Regenten gegen die Deputirten, und mit den Deputirten gegen den Regenten die Beschlüsse machen oder er muß zugeben, daß sie ohne ihn gemacht werden. Da nun auf diese Art seine vermittelnde Kraft, und mit dieser seine wohlthätige Bedeutung für den Staat verloren geht: so fällt auch der einzige staatsrechtliche Titel für die ihm einzuräumenden Vorrechte und Genüsse hinweg. Regent und Volk haben nun ein gleiches Interesse jene Privilegien, welche die Kongreßakte dem Adel, ohne das Volk und seine Regenten darüber zu hören, gegeben hat, nach und nach aus dem Wege zu schaffen. Sie werden daher gemeinschaftlich darauf hinarbeiten müssen, die Ausübung jener Rechte, welche die Kongreßakte dem Adel gibt, möglichst zu beschränken. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wird gleich anfangs so bestimmt werden, daß die altverfassungsmäßige Munizipal-Einrichtung dadurch nicht gestört werde; die Größe der, in Einer Contiguität liegenden, adelichen Besitzungen wird entscheiden müssen, welchen Umfang die Gerichtsbarkeit bey jedem einzelnen Besitzer haben soll, ob den eines Oberamts, oder eines Unteramts oder einer Schultheißerey? jedes adeliche Gut wird, wenn nicht mehrere solcher zusammenliegenden Güter eine eigene Gemeinde bilden können, einer schon bestehenden Gemeinde zugeschieden, und nun, nicht mehr blos den Staats-Lasten, sondern auch den Amtskorporations- und Gemeinde-Lasten, wie jedes andere bürgerliche Gut, unterworfen werden müssen; von Virilstimmen wird so wenig mehr die Rede seyn können, als von einer Repräsentation des Adels überhaupt, da der Adel nicht mehr als solcher, sondern blos als Grund-Eigenthümer in Betrachtung kommen muß; er wird nicht ausgeschlossen — und behält also, wie die Kongreßakte will, Antheil an der Landesvertretung, und zwar voraussichtlich einen überwiegenden — aber er muß mit dem Volke wählen, und von dem Volke gewählt werden.

Die Kongreßakte macht hier in Hinsicht auf das erbliche

oder aus eigner Wahl geltend zu machende Landstandschafts-recht nicht die mindeste Schwierigkeit. Denn, was den mediatisirten hohen Adel betrifft, so ist ihm weder durch den Buchstaben, noch durch den Geist der Kongreßakte, dasselbe eingeräumt worden. Nicht durch den Buchstaben: denn dieser macht ihn blos zu Standesherrn, Standesherrn sind aber, dem Begriffe nach, nicht Landstände, sondern größere Vasallen, welche kleinere Vasallen unter sich haben; nicht durch den Geist jener Akte: denn sie ist aus einem Entwurfe hervorgegangen, der ausdrücklich festsetzte, daß sie nicht Landstände, sondern Kreisstände werden sollten; jezt aber will man erst darüber sich berathen, ob sie nicht statt jener Kreisstandschaft, Curiatstimmen in der Bundes-Versammlung erhalten sollen? Es soll aber nicht blos die Kongreßakte, sondern auch die Baierische Verordnung vom Jahr 1807 entscheiden. Allein diese schweigt über die Landstandschaft ganz und gar; wenn aber auch andere, mit dieser Verordnung in Verbindung stehende Verordnungen hier sollen entscheiden können, so sprechen diese zwar den Mediatisirten die Landstandschaft zu, sie weisen ihnen aber ihren Platz in einer abgesonderten Kammer, in der der Reichsräthe, an.

In keinem Falle können sie also, wenn auch überhaupt, höhere Ansprüche auf Landstandschaft machen, als die sind, welche dem ehemals unmittelbaren Reichs-Adel zugestanden worden sind. Und welche Ansprüche kann dieser Adel machen?

Die Kongreßakte spricht ihm einen Antheil an der Landstandschaft nur insofern zu, inwiefern er begütert ist. Nirgends aber ist die Art des Antheils bestimmt, und nirgends ist gesagt, daß er eine Körperschaft bilden solle, die auf Landtägen sich selber durch sich und aus sich selber vertreten dürfe; vielmehr ist ausdrücklich verordnet, daß sie dieses Landstandschaftsrecht nur nach Vorschrift

der Landes-Gesetze ausüben sollen. Die Würtembergischen Landes-Gesetze aber schlossen den Adel von der Volksvertretung ganz aus. Der landsässige Adel trug zwar die Staatslasten so gut, wie jeder bürgerliche Gutsbesitzer, aber er genoß, seit sich die Mehrzahl der Würtembergischen Vasallen vom Lande losgerissen hatte, weder eines aktiven, noch eines passiven Wahlrechts, und wenn die Stände von ihrem Regenten die Wiederbeybringung des Adels verlangten, so geschah es immer in der ausgesprochenen Absicht, damit er zu den Steuern concurire, und dadurch das Land erleichtert werde. So ist der, jetzt an Würtemberg gekommene, Adel ein ganz neues Element für den Staat und seine zu erneuernde, allen Theilen des Landes gemeinsame, Verfassung geworden, und nicht dem Adel kann es zustehen, sich eigenmächtig seine Stellung in dieser und in jenem anzuweisen. Eben so wenig steht diese Befugniß dem dritten Stande zu. Er würde das Recht der Verwahrung haben, wenn der Regent dem Adel eine Stellung anweisen wollte, die dem Staat und namentlich dem dritten Stande gefährlich wäre; aber welches Recht könnte er haben, einer Einrichtung seine Zustimmung zu versagen, welche darauf berechnet ist, alle Interessen, und dadurch das Wohl des Staats selbst, so befriedigend, als nur immer möglich, zu sichern? Die politische Gewissenhaftigkeit bis auf die äußerste Spitze getrieben, würde, wenn der Regent auf der Einrichtung von zwey Kammern, die konstituirende Versammlung aber auf Einer Kammer beharren wollte, aus solchem Zwiespalt nichts folgen, als daß der Adel, bis jener Zwiespalt ausgeglichen seyn würde, von jeder Theilnahme an der Verfassung ausgeschlossen bleiben müßte. Wer aber könnte das wünschen?

Gleich geringe Schwierigkeit legt die Kongreßakte der ausgedehntesten Besteuerung des hohen und niedern Adels in den Weg: denn der niedere Adel ist ausdrücklich und schlecht-

hin für steuerpflichtig erklärt worden, und von dem hohen Adel ist nur gesagt, daß er in Hinsicht der Besteuerung mit der privilegirtesten Klasse der Staatsbürger gleich gehalten werden soll. Wenn es nun in Würtemberg gar keine in der Besteuerung privilegirte Klasse gibt, so kann es auch keine privilegirteste geben. In Würtemberg ist aber sogar die Gefällsteuer in einem gewissen Grade altverfassungsmäßig.

Nur dann kann der hohe und niedere Adel ein günstigeres Verhältniß in der Besteuerung erwarten, wenn dadurch ein für den ganzen Staat so wichtiges und wohlthätiges, ja unentbehrliches, Mittelglied zwischen Regenten und Volk gewonnen werden kann. Als solches aber erscheint der Adel nur in der Trennung der Volksvertretung in zwey abgesonderte Kammern, von deren Einer der Adel einen integrirenden Hauptbestandtheil ausmacht.

Wir sind uns bewusst, mit voller Unbefangenheit, und aus reiner Liebe zum Staate, für welchen Volk, Adel und Regent von ganz gleicher Wichtigkeit sind, an die Untersuchung der Frage: ob eine Trennung der Volksvertretung in zwey verschiedene Abtheilungen nothwendig sey oder nicht? gegangen zu seyn, und glauben uns, auch im Verfolg unsers Denkens über diesen Gegenstand, die Besonnenheit erhalten zu haben, die ein solcher, alle Interessen aufregender, Gegenstand erfordert. Möge nun auch der Leser seine Pflicht erfüllen, und mit gleicher Unbefangenheit und Unparteylichkeit unsere Untersuchung prüfen und beurtheilen. Jede Einwendung, jeder Tadel soll uns — wenn er durch Gründe unterstützt ist — willkommen seyn (denn wir suchen Wahrheit und diese wird nur im Kampfe entgegengesetzter Ansichten gewonnen): allein mit Gemeinplätzen verschone man sich selber und uns!

Ehe wir aber zum zweyten Abschnitt unserer Untersuchung, welcher von dem Institut der landschaftlichen Ausschüsse handelt, übergehen, müssen wir noch einer ganz besondern,

blos den Würtembergischen Ständen eigenen, Besorgniß erwähnen.

Seit der im Jahr 1806 geschehenen Aufhebung der alten Verfassung des Herzogthums sind natürlich eine Menge Gesetze erschienen und Einrichtungen getroffen worden, welche den Ständen nicht gefallen, und welche auch in der That mit der neuen Ordnung der Dinge, theilweise nicht bestehen können. Sie haben daher eine Revision aller seit dem 1. Januar 1806, also ohne Mitwirkung der Stände, gegebenen Gesetze verlangt, und die Regierung hat auch darauf in dem zweyten Fundamentalpunkt der künftigen Verfassung willfährig geantwortet, indem sie festsetzte: „Jedes seit dem Jahre 1806 gegebene Gesetz, welches mit einer Bestimmung der künftigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche steht, ist von dem Augenblicke an, wo diese die Sanktion erhält, als aufgehoben zu betrachten. Um jedoch zugleich dem Wunsche der treu-gehorsamsten Ständeversammlung in Hinsicht auf eine Revision der, seit dem Jahre 1806 gegebenen, Gesetze vollständig zu entsprechen, werden Se. Majestät der König eine eigene Gesetzgebungskommission niedersetzen, an welche die Stände ihre motivirten Anträge auf Aufhebung oder auf Abänderung solcher Gesetze zu richten hat. Diese Kommission wird diese Anträge, nach vorheriger Berathung mit den Deputirten der Landes-Versammlung, mit wohlerwogenem Gutachten, Sr. Majestät dem Könige durch das Königl. Staats-Ministerium vorlegen, und Allerhöchstdieselben werden keinen Anstand nehmen, jeden billigen Wunsch zu berücksichtigen, um die ältere Gesetzgebung mit den neueren Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen.“

Nun fürchten die Stände, welche von nichts träumen, als von Herstellung des alten Rechts, — es mag dieß wirklich ein Recht oder ein Unrecht gewesen seyn, — die Aufhebung oder Abänderung der seit 1806 gegebenen Gesetze möchte nicht sicher und nicht rasch genug von Statten gehen, wenn

darüber in zwey Kammern berathschlagt werden müsste. Dieß wird freylich der Fall seyn, und es könnte vielleicht auch der Fall eintreten, daß manches dieser Gesetze gar nicht aufgehoben werden würde; weil man es, nach reiflicher und besonnerer Prüfung, für zweckmäßig und gut erkennen wird.

Die Stände bedenken aber nicht, daß eine Gesetzgebung, welche zehen Jahre hindurch bereits gewirkt hat, einen Zustand der Dinge herbeyführen musste, der eine plötzliche Aufhebung aller ihn begründenden Gesetze, ganz abgesehen von ihre Güte oder Mangelhaftigkeit, ohne nachtheilige Erschütterung, schlechterdings nicht ertragen kann. Sie bedenken nicht, daß es deßwegen nothwendig wird, bey der Reform irgend einer bestehenden Gesetzgebung so vorsichtig zu Werke zu gehen, als bey Errichtung ganz neuer Gesetze. Sie bedenken nicht, daß durch jenen Fundamentalpunkt, alle solche Gesetze, welche mit der Verfassung im Widerspruche stehen, durch diese selbst schon, ohne weitere Deliberation, aufgehoben werden. Sie bedenken nicht, daß der Theil der Gesetzgebung, den sie besonders im Auge haben mögen, nämlich der finanzielle, durch das ihnen eingeräumte volle Recht der Selbstbesteuerung ganz in ihre Hände gegeben ist; daß alle jene Gesetze, welche allgemein gemißbilligt werden, auch in der zweyten Kammer werden gemißbilligt werden, und daß es das Interesse des Staats erfordert, jene Gesetze, welche nicht so allgemein gemißbilligt werden, vor ihrer Aufhebung sorgfältig und von allen Seiten zu prüfen. Sie bedenken nicht, daß sie, in dem Augenblicke, wo die Rate des Kammerguts, welche dieses zum Hofaufwand zu liefern hat, gesetzlich bestimmt seyn wird, von der Regierung in der ganzen Gesetzgebung eine Unbefangenheit erwarten dürfen, die Vertrauen einflößen muß. Sie bedenken nicht, daß die amtliche Revision dieser Gesetze in dem ausgesprochenen Sinne eigentlich nur der Alt-Württemberger zu verlangen hat. Und sie, die Stände, bedenken endlich nicht, daß der Regent der

Erblande an die Mitwirkung der ehemaligen Stände bey der Gesetzgebung nur insofern gebunden war, als durch sie ein mit Rath, Wissen und Willen der Stände gegebenes Gesetz aufgehoben werden sollte, daß also — streng genommen und vom Standpunkte der alten Verfassung aus — von allen jenen seit 1806 gegebenen Gesetzen, nur diejenigen einer amtlichen Revision unterworfen werden können, welche alte Gesetze, von der bezeichneten Art, aufgehoben haben.

Wann nun gleich alles sich vereiniget, um die Landstände zu bestimmen, auch diese Revision der Gesetze durch zwey verschiedene Kammern vornehmen zu lassen: so würden wir dennoch, um nur die so nothwendige Einrichtung für die Zukunft zu retten, kein Bedenken tragen, die Revision jener Gesetze durch eine beyden Kammern gemeinschaftliche Deputation vornehmen, und sie über die Beybehaltung oder Abänderung oder Aufhebung derselben beschliessen zu lassen.

II.

Ueber landschaftliche Ausschüsse.

Noch eine andere Einrichtung ist es, welche in Würtemberg viel Köpfe beschäftigt und beunruhigt, weil weder das Wesen der alten, noch das der neuen Einrichtung, welche jene modifiziren soll, vollständig eingesehen und gewürdigt ist. Es ist dieß die Ausschuß-Verfassung, die von den Meisten als der Grundpfeiler der alten Landes-Verfassung des Herzogthums betrachtet, und daher auch für die gemeinsame Verfassung des Königreichs zurückgewünscht wird. Dieser lebhafte Wunsch, der in gar verschiedenen und höchst persönlichen Interessen seine Wurzel hat, und den vielleicht nur Wenige mit einer Volksvertretung in zwey Kammern zu vereinigen wissen, mag wohl einem nicht unbedeutenden Antheil an der Ungeneigtheit haben, der Idee einer solchen Trennung der Volksvertretung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die alte, höchst verderbliche, Ausschuß-Verfassung verlangte das Ständische Instruktions-Comité selbst nur mit Modifikationen zurück; es wird also hinlänglich seyn, blos das zu bezeichnen, was dieses in dem in Druck erschienenen Entwurf eines Ständischen Organismus in Anspruch nimmt.*)

Es soll in der Regel nur je nach dem dritten Jahre ein allgemeiner Landtag gehalten werden; nach jedem ordentlichen Landtag soll die Hälfte der Deputirten ausgeloset werden, jeder Austretende gleich wieder wählbar seyn (§. 46). Es soll die fortdauernde Repräsentation durch einen Ausschuß gesichert werden (§. 48), welcher aus 25 Mitgliedern der Stände-Vensammlung bestehen würde (§. 59). Der Ausschuß wählt sich (§. 53) einen Vorstand, welcher aus einem Präsidenten und Vicepräsidenten (vom Adel), und aus einem Direktor und Vize-Direktor (vom Bürgerstande) zusammengesetzt ist. Er soll sich regelmäßig zweymal im Jahre, aber auch außerdem, so oft es ihm nöthig scheint, versammeln. Er soll die Rechte und Pflichten der allgemeinen Ständeversammlung, jedoch mit gewissen Beschränkungen, haben. Er soll nämlich (§. 55) nur die bereits regulirten, aber keine erhöhten, Steuern bewilligen; er soll in keine Veränderung der Grundgesetze oder auch der peinlichen und finanziellen Gesetze eingehen; er soll keine, nicht schon vorausbestimmte, Militärausheburg zugestehen; und er soll keinen Traktat über Abreißung oder Verpfändung eines Landtheils anerkennen dürfen. Auch während der Zeit, wo der Ausschuß keine Plenar-Sitzungen hält, sollen — (außer dem aus 4 Personen bestehenden Vorstand?) — noch 9 Ausschußglieder in ununterbrochener Thätigkeit bleiben.

---

*) Wir setzen voraus, daß dieser Entwurf in den Händen jener Leser sey, welche der Gegenstand auch im Einzelsten interessirt; für andere Leser sind wir, auch ohne weiteres Nachschlagen, verständlich.

In ihrer Pflicht soll es liegen, (§. 57) den Gang der Staats-Verwaltung zu beobachten; die Ständische Kassenverwaltung zu leiten; die laufenden, minder wichtigen, Geschäfte zu besorgen; darüber zu wachen, daß die Beschlüsse des Konvents vollzogen werden; die künftigen Verhandlungen des Konvents vorzubereiten; in dringenden Fällen Vorstellungen bey der Regierung einzureichen; die abwesenden Ausschußmitglieder von Allem, was vorfällt, zu unterrichten; an vorläufiger Erörterung der Gesetzes-Entwürfe Theil zu nehmen; und nöthigen Falls den ganzen Ausschuß zur Zusammenkunft einzuladen. Diese resp. 9 oder 13 Anwesende sollen, wenn sie aufgehört haben, Repräsentanten zu seyn, oder auch von der Versammlnng nicht wieder gewählt würden, so lange eine verhältnißmäßige (?) Pension erhalten, bis sie auswärts wieder angestellt werden.

In einem, jedem Kunstwerke günstigen, Helldunkel läßt der ständische Organismus die Fragen: ob alle 25 Mitglieder des Ausschusses oder nur der Vorstand und die Anwesenden Besoldungen erhalten sollen und welche? und ob nur die 9 Anwesenden oder auch der, aus vier Personen bestehende, Vorstand in dem Falle, daß sie aufhörten, Mitglieder der Ständeversammlung zu seyn, oder von der Landesversammlung nicht wieder in den Ausschuß gewählt würden, Pensionen erhalten sollen und welche?

Daß Besoldungen gegeben werden sollen, geht aus der Bestimmung des Entwurfs des Ständischen Organismus hervor, nach welcher Pensionen statt haben sollen: denn man gibt Niemand einen Ruhegehalt, der früher keinen Amtsgehalt hatte. Das Gerücht, welches sich aus der Mitte des Ständischen Instruktions-Comité's ins größere Publikum verbreitet hat, spricht von Besoldung, die sich auf resp. 2000 fl., 2700 fl. und 3000 fl. belaufen sollen, und bestimmt die Ruhegehalte auf $\frac{2}{3}$ des Amtsgehaltes.

Wir lassen das dahin gestellt seyn, und wollen hier auch gegen die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Ruhegehalte für solche, welche sich, wie die Mitglieder des Ständischen Vorstands, mehrere Jahre lang ausschließend mit Landes-Angelegenheiten beschäftigen und deswegen ihre eigene Geschäfte aufgeben müssen, nichts und zwar um so weniger einwenden, als die Regierung selber ein Interesse dabey hat, Männer von solchem Einflusse gegen die Launenhaftigkeit der Volksgunst und ihre Folgen einigermaßen geschützt zu wissen.

Hier gilt es blos, zu untersuchen: ob die Beybehaltung der Ausschüsse im Sinne der alten Verfassung des Herzogthums und mit den von den Ständen gemachten Modifikationen, auch in der künftigen Verfassung des Königreichs räthlich sey oder nicht.

Wenn aber die Frage entsteht: ob die Beybehaltung eines Instituts räthlich sey oder nicht? so muß vor allen Dingen der Zweck eines solchen Instituts ins Auge gefasst, es muß untersucht werden: was es leisten *soll*, und ob es das, was es leisten soll, auch leisten *kann*.

Der §. 48 des Ständischen Organismus, wie ihn die Stände vorschlagen, bestimmt den Zweck eines ordentlichen Ausschusses dahin, daß durch ihn die *Fortdauer der Repräsentation* gesichert werde.

Was heißt das: die Fortdauer der Repräsentation sichern?

Doch wohl nichts anderes, als: es soll die allgemeine, das Volk vertretende, Landesversammlung wieder durch einen Theil derselben in der Zeit, wo sie vertagt ist, selber vertreten werden?

Von selbst sollte sich verstehen, daß, wenn die Sicherung der Fortdauer der Repräsentation Zweck des Ausschusses ist, die Landesversammlung durch den Ausschuß nicht blos in ihren *einzelnen* Funktionen, sondern in *allen* ihren

Funktionen, d. h., nicht blos in ihren Rechten sondern auch in ihren Pflichten surrogirt werde.

Die Stände bestimmen den Zweck der Ständeversammlung und die Aufgabe ihrer Mitglieder als Vertreter des Volks in §. 2 ihres Organisations-Entwurfs dahin:

Sie sind die Wächter der Konstitution; sie haben das Recht und die Pflicht, über die ganze Staatsverwaltung Aufsicht zu führen, und alle verfassungsmäßigen Mittel zu Erhaltung der Verfassung und zur Beförderung des öffentlichen Wohls in Ausübung zu bringen. Namentlich haben sie das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung; es können ohne Verwilligung der Stände keine neuen Steuern ausgeschrieben werden; sie haben das Recht der Verwaltung (soll heißen: der Aufsicht über die Verwendung) der Landesgelder; sie haben das Recht der Kritik über die Verwaltung des Kammerguts und der Staatskasse; es darf ohne ihre Einwilligung weder das Kammergut mit Schulden beschwert, noch ein Theil hiervon veräußert werden; und die Erhaltung der Kirchengüter ist ihrer besondern Obhut anvertraut; sie wachen über die Erhaltung des Familienfideicommisses; sie concurriren bey den Anstalten zur Vertheidigung des Vaterlandes und bey Traktaten (soll heißen: bey einigen Gattungen von Verträgen) mit Auswärtigen; sie haben das Recht der Petition und der Beschwerde; und können gegen Staatsdiener bey den competenten Stellen Klage erheben.

Soll nun der Ausschuß die abgehende Landesversammlung wirklich surrogiren: so muß er offenbar die nämlichen Rechte und Pflichten, die nämlichen Funktionen haben.

Vergleichen wir nun damit, was der Organisations-Entwurf (§. 55) über die Rechte und Pflichten, über die Funktionen des Ausschusses bestimmt: so finden wir, daß die

Ausschuß-Verfassung, wie sie die Stände vorschlagen, dieser unabweislichen Forderung weder entspricht, noch entsprechen kann.

Sie entspricht ihr nicht,

1) weil der Ausschuß (nach §. 54. No. 2.) zwar die bereits regulirten (für bestimmte Zwecke verwilligten) Steuern fortdauern lassen, aber keine, von der Stände-Versammlung noch nicht regulirte (für bestimmte Zwecke auf immer oder auf bestimmte Zeit noch nicht verwilligte) Steuer selber verwilligen darf;

2) weil er (nach §. 55. No. 4) in keine Schulden-Aufnahme (aufs Land oder auf das Kammergut) einwilligen darf, wenn die Aufnahme auch noch so räthlich, nützlich und nothwendig wäre;

3) weil er in keine Veränderung der Grund-, der peinlichen und der Finanz-Gesetze (§. 55. No. 5.) einwilligen kann; und

4) weil er keine Militär-Aushebung, welche nicht voraus bestimmt wäre, zugestehen soll (§. 55. No. 6.)

Wer aber mag es verkennen, daß im Laufe von 3 Jahren nicht voraussichtlich Staats-Einrichtungen vorkommen werden, die einen Geld-Aufwand nöthig machen, der einer ständischen Prüfung und Verwilligung bedarf; wer mag an der Möglichkeit zweifeln, daß in dem Zwischenraum von einem Landtag zum andern Geld-Aufnahmen räthlich, nützlich, ja nothwendig werden können; wer daran, daß nicht durch unvorhergesehene Umstände Aenderungen in der Finanz-Gesetzgebung, in den peinlichen, ja selbst in den Grundgesetzen dringend nothwendig werden dürften; wer am Ende mag verkennen, daß in jenem Zwischenraume die Aufstellung einer nicht voraus bestimmten Militärmacht gebieterisch gefordert werden könnte!

Daß aber ein Ausschuß, wie ihn die Stände verlangen, den Forderungen, die man an ihn, als ein Surrogat der

allgemeinen Versammlung, machen muß, nicht entsprechen könne, geht daraus hervor, daß dem Lande nicht zugemuthet werden dürfe, seine heiligsten Interessen in die Hände von 25 Männern zu legen, die zunächst nicht einmal durch gemeinsame Volkswahl zu so hohem Berufe bestimmt, und durch Besoldungen und lebenslängliche Pensionen von dem Einflusse des Volks auf ihre Handlungsweise mehr, als gut, befreyt seyn würden.

Eben so wenig aber darf der Regierung zugemuthet werden, ihre Thätigkeit drey Jahre lang durch einen Ausschuß gehemmt zu sehen, der sie zwar chikaniren, ihr aber in den wichtigsten Angelegenheiten zur Erreichung des Staatszwecks nicht behülflich seyn kann und darf.

Da also ein Ausschuß, wie er von den Ständen vorgeschlagen wurde, die Stände-Versammlung nicht surrogirt, also auch diese seine Bestimmung nicht erfüllen kann, ohne Volk und Regenten zugleich zu gefährden, so ist nicht mehr abzuläugnen, daß schon aus diesem einzigen Grunde in die Konstituirung eines solchen Ausschusses von Seiten der Regierung niemals eingewilligt werden kann und darf.

Es gibt aber noch andere Gründe, warum ein solcher Ausschuß verworfen werden muß. Einige davon mögen hier nur angedeutet werden.

Die Zahl von 25 Mitgliedern des vorgeschlagenen Ausschusses ist für blos beschränkende und hemmende Zwecke offenbar unverhältnißmäßig groß und kostspielig; und eben so offenbar zu klein und von der Volkswahl zu unabhängig, um ihm alle Funktionen, somit alle Rechte und Pflichten einer allgemeinen Landes-Versammlung übertragen zu können.

Ein Ausschuß von 25, wohl besoldeten, und durch das Eitelkeits-, Nepotismus- und Geld-Interesse miteinander verbundenen Mitgliedern, die wieder unter den übrigen Mitgliedern der Stände-Versammlung Befreundete haben, ist zu mächtig, um nicht die Wahlfreyheit des Volks, in Hin-

sicht auf die, welcher es sein Interesse anvertraut, und zugleich die Freyheit der Berathung und des Beschlusses in der Landes-Versammlung selbst, nach und nach immer mehr zu beschränken. Der Ausschuß, dem es weder an Talent, noch an Einsicht in sein Interesse und in die Mittel, es sicher zu stellen, fehlen wird, wird, da er mit dem Gang der Staats-Angelegenheiten am vertrautesten ist, wohl wissen, was er davon zu verschweigen oder zu offenbaren, geltend oder nicht geltend zu machen hat; er muß darauf hinarbeiten, in Körper und Gliedern zusammenzuhalten, damit sein Gang immer gerechtfertigt bleibe; er wird und muß dabey dem Pöbel im Volke schmeicheln, damit dessen Stimme die Vertreter des besonnenen, weniger lauten, Volks nöthige, ihn in seinem Bestand zu lassen. So werden die Fünfundzwanziger, in Verbindung mit ihren Vettern und Basen, die Herren der Landes-Versammlung (die nur alle vier Jahre erscheint, um Jenen zuzuhören) und durch diese Zuhörer und Jasager die Herren des Volks werden, das dann neben dem eigentlichen Haupte des Staats noch einem vielköpfigen Ungeheuer zu gehorchen hat, das ihm durch einen kleinen Theil der Repräsentation gesetzt wird, ohne sich entgegensetzen zu können.

Ist es erst dahin gekommen, so sind mehrere Fälle möglich. Entweder der Ausschuß verbindet sich aus eigennützigen Absichten mit dem Regenten gegen das Volk, und dann verlieren seine Mitglieder im schlimmsten Falle $\frac{1}{3}$ ihrer Besoldungen, und gewinnen dafür die Gnade des Regenten; oder sie verbinden sich mit dem Volk aus reinen Absichten gegen die Fehler der Regierung, und mit der Regierung gegen die Fehler des Volks, und dann gewinnen alle Theile; oder sie benutzen den leicht zu gewinnenden Pöbel im Volke, um sich für ihre eignen Zwecke, gegen Volk und Regenten zugleich, unter einander zu verbinden, und dann verlieren alle Theile. Und dieses letzte Spiel wird am sichersten gespielt, weil der Ausschuß nur bald dem einen, bald dem andern

Theile (immer zum eigenen Vortheil) nachzugeben braucht, um es mit keinem ganz zu verderben.

So lange Menschen Menschen sind, so lange wird man zweifeln müssen, daß, wenn unter drey möglichen Fällen zweymal schlecht und einmal gut gehandelt werden kann, auch wirklich nur zweymal schlecht und einmal gut werde gehandelt werden. Wird aber nur einigemale nach einander mit Erfolg schlecht gehandelt, so ist es leicht, unbequeme organische Gesetze aus dem Wege zu räumen, die Ausschüsse permanent, und die allgemeinen Landtage überflüssig zu machen. Man vertraue nicht auf den todten Buchstaben des Gesetzes, wenn er nicht durch eine lebendige Kraft beseelt wird. An scheinbaren Vorwänden, Gesetze zu beseitigen, welche den Egoism beschränken, hat es niemals gefehlt, und die Geschichte lehrt es, daß da, wo es Verfassungen mit solchen Ausschüssen gab, die allgemeinen Landtage zum Wohle der getreuen, ohnehin so sehr belasteten, Unterthanen, von Jahr zu Jahr seltener wurden, und endlich ganz aus der Mode kamen.

So würden Einzelne, die dann unter verfassungsmäßigen Formen willkürlich herrschen, bald wieder den vorigen verderblichen, alle Oeffentlichkeit zurückdrängenden, Einfluß gewinnen, und so würden bald wieder einige wenige Familien auf dem verfassungsmäßigsten Wege von der Welt, zu käuflichen Vormündern von Regenten und Volk erhoben werden. Um die Volksthümlichkeit der Verfassung wäre es dann unfehlbar geschehen.

Soll das die Regierung, kann das das Volk wollen?

Man lese nur das Promemoria von Moser *) um sich an das zu erinnern, was für Unheil in Württemberg durch die Ausschuß-Verfassung wirklich angerichtet wurde; dann

*) Johann Jacob Mosers Pro memoria an die Würtembergische allgemeine Landtags-Versammlung. Vom 17. May 1770. Stuttgart, 1816.

lese man im menschlichen Herzen, und man wird einsehen, was auch künftig durch Ausschüsse solcher Art in Württemberg geschehen würde!

Solche Ausschüsse dürfen unter keiner Bedingung wieder in unserm Vaterlande aufkommen. Es muß also auf ein Mittel gedacht werden, die nicht erfüllte und nicht erfüllbare *Bestimmung* dieser Ausschüsse auf einem andern Wege, überflüssig zu machen, oder besser zu erreichen.

Ueberflüssig könnten die Ausschüsse nur dann gemacht werden, wenn wenigstens jährlich einmal allgemeiner Landtag gehalten, und eine Ordnung getroffen würde, nach welcher die Regierung in ihren Handlungen von einem Landtag zum andern ununterbrochen beobachtet werden könnte.

Regierung und Stände-Versammlung sind aber darüber schon einverstanden, daß jährlich allgemeine Landtage schon in der jetzigen Ausdehnung derselben (und die Stände wünschen eine noch größere) im Verhältnisse zu Geschäften und Kosten unverhältnißmäßig seyn würde.

Es bleibt also nichts übrig, als entweder jährliche allgemeine Landtage zwar zu halten, aber die Zahl der Deputirten so zu vermindern, daß sie mit den Kräften und Bedürfnissen des Landes verhältnißmäßig werde, oder ein vollständiges Surrogat für die allgemeinen Landtage auszumitteln. Jene Einrichtung scheint uns allerdings in manchen Beziehungen die zweckmäßigere zu seyn. Will man sich aber für das Letztere entscheiden, und soll also ein *vollständiges Surrogat* für die allgemeine Landes-Versammlung gesucht werden: so kann man dieses nur in *verkleinerten* Landes-Versammlungen zu finden hoffen, denen *alle* Funktionen, alle *Rechte* und *Pflichten* einer *allgemeinen* Landes-Versammlung zukommen, und bey denen zugleich die oben schon desiderirte Einrichtung, vermöge welcher eine ununterbrochene Beobachtung der Regierungs-Akte von Landtag zu Landtag möglich wäre, getroffen werden müßte.

Diese verkleinerten Landes-Versammlungen könnte man übrigens, um dem Vorurtheile auf unschädliche Weise nachzugeben, gar wohl Ausschuß nennen.

Wir nehmen an, daß das Volk seine Vertreter auf den Landtägen für vier volle Jahre wähle, und daß, nach Ablauf derselben, die Versammlnng ganz aufgehoben und von Neuem durch Volkswahl wieder hergestellt werde, jedes Mitglied der aufgehobenen Versammlung aber in der Regel gleich wieder wählbar sey.

Wenn nun das Volk durch seine Wahlmänner seine Stellvertreter auf vier Jahre gewählt hat, so wird im ersten Jahre ein allgemeiner Landtag gehalten. Am Schlusse desselben theilt sich die ganze Versammlung in drey, so weit es möglich ist, gleiche Theile. Würde im ersten Jahre schon ein neuer Landtag erforderlich, so erscheint das für den regelmäßigen Landtag des zweyten Jahrs bestimmte ⅓ der ganzen Versammlung. Im 2ten, 3ten und 4ten Jahre wird in der Regel ein, auf die beschriebene Weise zusammengesetzter, kleiner Landtag gehalten. Er kann aber außerordentlicher Weise auch öfterer vom Regenten ausgeschrieben und vom Ständischen Vorstand oder Präsidium, von dem sogleich die Rede seyn wird, erbeten werden.

Auf diese Weise kommt Jeder einzelne Landstand im Laufe der 4 Jahre, für welche er vom Volke gewählt wurde, wenigstens zweymal in Funktion, nämlich einmal auf dem allgemeinen, und dann auf dem verkleinerten Landtage. Da jeder Einzelne das gewiß weiß, so muß er sich auch in der Zwischenzeit mit dem Gang der Staats-Angelegenheiten beschäftigen, um mit den Geschäften auf dem Laufenden zu bleiben. Dadurch aber wird der politische Geist in einer größern Ausdehnung und in einer fruchtbarern Tiefe geweckt und gebildet, als es sonst geschehen konnte. Weil aber jeder Einzelne zweymal im Laufe von zwey Jahren außer Funktion tritt, so wird dadurch dem aufkeimenden Talente Mancher ein Spielraum zur

Entwickelung gegeben, den es nicht gefunden hätte, wenn 25 zusammengeblieben und fortwährend gewirkt hätten. Das Talent aber, mit selbstständiger Macht verbunden, ist in aristokratischer Körperschaft so gefahrdrohend, als in einer unkonstitutionellen Regierung. Die Alten haben diese Erfahrung oft genug gemacht, und diese häufigen und unglücklichen Erfahrungen in den Republiken zur Erfindung des Ostrazismus geführt. Ein solcher, aber gerechterer und fruchtbarerer Ostrazismus ist nun hier dadurch gegeben, daß Jeder Einzelne Landstand im Laufe von 4 Jahren auf zwey kleinen Landtägen nicht erscheint.

Der Einwand: es müsse einen höchst widrigen Eindruck machen, wenn die Stellen des Ausschusses nicht denjenigen, welche durch ihre hervorstechende (ja wohl hervorstechende!) Thätigkeit, Talent und Einsichten sich ein Recht auf ein vorzügliches Vertrauen des Landes erworben haben, zugetheilt, sondern gleichsam als Pfründen angesehen würden, an deren Genuß jedes Mitglied der Ständeversammlung ohne Rücksicht auf seine Fähigkeiten Theil zu nehmen berufen wäre — dieser Einwand kann wohl so ernstlich nicht gemeint gewesen seyn.

Die Oberämter des Landes wählen ihre Vertreter, und jedes einzelne Oberamt hat das Recht, daß sein Repräsentant mit dem eines jeden andern Oberamts gleiche Gelegenheit für seine Thätigkeit finde. Das geschieht aber nicht, wenn ein Ausschuß von 25 Mitgliedern permanent bleibt. Hier wird das Ganze nur durch einen Theil repräsentirt und die Ausscheidung dieses Theils hängt nicht mehr vom Volke, sie hängt lediglich von der hervorstechenden Geschicklichkeit der jedesmaligen Führer in der Versammlung ab. Dann entscheidet das Vertrauen dieser Versammlung, nicht mehr das Vertrauen des Volks. Und wer verbürgt es, daß dieses mit jenem zusammenfalle, oder daß jenes gegründeter wäre, als dieses. Wir haben es erlebt, daß ein

A, ein B, ein C, einem der Tüchtigsten das Vertrauen der Versammlung entzogen haben, und es hat Momente gegeben, wo dieser, wäre damals ein Ausschuß nur von 10 Personen zu wählen gewesen, nicht in den Ausschuß gekommen wäre. Und wahrscheinlich wäre er, wenn er damals ausgeschlossen worden wäre, würdiger der Aufnahme gewesen, als vielleicht jetzt, wo er, immer der Aufnahme werth, wahrscheinlich gewählt werden würde.

Haben nicht Einige der Würtembergischen Landstände zuweilen patriotische Wahrheit gesprochen, die, wäre sie anerkannt worden, schneller und sicherer zum Ziele geführt hätte, und sind sie nicht um dieser Wahrheit willen, (denn so lange sie den Irrthum mit den Uebrigen theilten, wurden sie Patrioten genannt und als solche in alle Comités gewählt) verläumdet, gebrandmarkt und geächtet worden?

Es entscheidet in menschlichen Dingen oft die Meinung der Person, und nicht die Wahrheit der Sache. Daher gibt es ein Recht der freyen Meinung überall, und Jeder hat ein Recht, daß man ihm die Möglichkeit sogar des eignen Irrthums lasse. So hat auch jede Gemeinde des Volks das Recht, zu fordern, daß der, dem ihre gute Meinung das Recht der Rede gegeben hat, die Gelegenheit erhalte, desselben sich zu bedienen, so oft als ein Anderer.

Aus diesem Grunde würden wir, wenn die Idee der großen und kleinen Landtage adoptirt würde, darauf antragen, daß nicht Ein Oberamt Einen Repräsentanten, sondern daß die Wahlmänner von zwey Oberämtern gemeinschaftlich zwey Repräsentanten wählten: denn dann würde auch in jeder kleinen Landesversammlung das Ganze durch Stände vertreten seyn, an deren Wahl jedes einzelne Amt Antheil gehabt hätte.

Dem Wechselnden in diesen 4 auf einander folgenden großen und kleinen Landtägen muß aber allerdings ein

Bleibendes beygesellt werden, das den Zusammenhang herstellt, und zugleich die Fortdauer der Repräsentation in der Zwischenzeit von Landtag zu Landtag sichert.

Und dieses Bleibende dürfte in dem Vorstande gefunden seyn, wie ihn die Stände in §. 27 des Organisations-Entwurfs vorschlagen.

Der Vorstand der Landesversammlung würde (in Uebereinstimmung mit den §§. 28, 29 und 57) in ununterbrochener Thätigkeit seyn, er würde den Gang der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beobachten, und seine Bemerkungen den abwesenden Ständen mittheilen; er hätte die Prüfung der, den Ständen vorzulegenden, Staatsrechnungen; er hätte die Mitaufsicht über diejenigen Kassen, bey welcher Ständische Controleurs angestellt sind, und sollte dem Kassensturz beywohnen, und die Nachrechnungen prüfen; an ihn zunächst wären die, von den Ständen gewählten Beysitzer in Königl. Kollegien gewiesen; er würde das Recht und die Pflicht der Vorstellung und Verwahrung gegen Regierungsakte haben; er dürfte, wenn er es für nothwendig hält, nach vorheriger Anzeige bey der Regierung, den kleinen Landtag einmal im Jahre außerordentlicherweise einberufen; er hätte die Pflicht, dann, wann außerordentliche Ereignisse die nochmalige Berufung einer großen oder kleinen Landesversammlung nöthig machen, die Regierung darum zu bitten; er wachte über die Ausführung der von den Landesversammlungen gefassten Beschlüsse; er hätte das Recht und die Pflicht, an vorläufiger Erörterung von Gesetzes-Entwürfen und anderen Propositionen, welche von der Regierung an ihn gelangen, Theil zu nehmen, ohne sich jedoch in etwas Verbindliches einlassen zu dürfen; unter seinem Befehle würde das ganze Personal der landständischen Dienerschaft stehen; er würde die Geschäfte eines abgehenden Dieners durch Amtsverweser besorgen lassen; er könnte, auf seine Verantwortung, landständische Diener (jedoch nur sine effectu)

suspendiren, und dann den Gerichten eingeben; er müsste die Geschäfte für jeden künftigen Landtag vorbereiten, und bey der Prüfung desselben jedesmal Rechenschaft von dem geben, was er in der Zwischenzeit gethan und gearbeitet hat.

Die Obliegenheiten des Ständischen Vorstands während der Dauer der großen oder kleinen Landtage sind §. 28 und 29 des Entwurfs richtig bestimmt.

Nach dieser Erläuterung, was denn eigentlich unter den kleinen Landtägen zu verstehen sey, wäre wohl nun die Untersuchung der Frage höchst überflüssig: ob solche kleine Landtäge, die man auch Ausschüsse nennen könnte, an die Stelle der alten Ausschüsse gesetzt werden können, ohne das Recht des Landes und das Wort des Königs zu verletzen?

Es wurde zwar versprochen, aus der Verfassung der Erblande alles Anwendbare beyzubehalten; die Nichtanwendbarkeit der alten Ausschuß-Verfassung ist aber nachgewiesen: also ist die neue Einrichtung rechtlich gerechtfertigt.

Es wurde nur versprochen, daß die Organisation der Ständeversammlung nach solchen Grundsätzen vollendet werden solle, welche der Ständeversammlung die Fortdauer ihrer Wirksamkeit gewähre; nun wird diese Fortdauer auch in der neuen (bessern) Einrichtung durch den Vorstand der Ständeversammlung gewährt; also ist die neue Einrichtung rechtlich auch von dieser Seite gerechtfertiget.

Uebrigens stand und steht dem Regenten das Recht zu, Landtage zu halten, so oft er es für gut findet: nun könnte er aber jedesmal, wenn sich Ausschüsse im alten Sinne versammeln wollten, Landtäge ausschreiben, und dadurch die Ausschüsse paralysiren: also konnte und könnte das alte Institut der Ausschüsse in jedem Augenblicke rechtlich außer Wirkung gesetzt werden.

Wir haben bis jetzt bey der, von Uns vorgeschlagenen, Einrichtung der verkleinerten Landtäge oder Ausschüsse des

Adels nicht erwähnt, weil dieser, oder der, an seine Stelle tretende, Grund-Eigenthümer, auch auf Ausschußtägen in einer abgesonderten Kammer berathschlagen und deliberiren sollte. Würde aber gegen alle gesunde Politik dennoch die ganze Volksvertretung nur in Einer Kammer conzentrirt werden: so kann auch bey den Ausschüssen nicht mehr auf den Adel, sondern blos auf den Grund-Eigenthümer, er sey nun adelich oder nicht, Rücksicht genommen werden, dann muß auch die Ausschußversammlung aus zwey Hälften bestehen, deren Eine nothwendig aus lauter Grund-Eigenthümern gebildet werden muß.

Beylage A.

Ansicht des Ständischen Instruktions-Comité über die Trennung der Volks-Vertretung in zwey Kammern.

Es wird in dem Entwurfe eines Ständischen Organismus davon ausgegangen, daß die Stände-Versammlung in Einer Kammer vereinigt seyn soll; von Seiten der Königlichen Herren Kommissarien ist aber die entgegengesetzte Ansicht dargelegt worden; deßwegen sind die Unterzeichneten beauftragt, die Gründe anzugeben, durch welche das Ständische Comité zu seiner abweichenden Meinung bewogen wurde.

Die Ansichten, welche auf Trennung der Stände in zwey Kammern gehen, beruhen hauptsächlich auf folgenden Gründen:

1) Auf der Besorgniß, der Adel möchte ein der gemeinen Sache schädliches Uebergewicht in der Stände-Versammlung erhalten.

2) Der Adel könne seine Standes-Pflicht, zwischen Regenten und Volk zu vermitteln, nur von einer eigenen Kammer aus erfüllen.

3) Nur durch Abtheilung der Stände in zwey Kammern werde die Sicherheit begründet, daß die Ständischen Beschlüsse, insbesondere die Verhandlungen über Gesetze, mit erforderlicher Bedachtsamkeit erwogen werden.

Ad 1.) Für den ersten Grund wird Folgendes angeführt:

Wenn der Adel mit den übrigen Ständen in Eine Kammer sich vereinigen wollte, so müsse er dieser die Bewahrung seiner Rechte eben so anvertrauen, wie jeder anderer Staatsbürger die seinigen. Die Privilegien des Adels aber, welche sich durch keinen Staatsgrund rechtfertigen lassen, erregen Abneigung, und laufen eben deswegen Gefahr bey der Vereinigung in Einer Kammer. Der Adel müsse daher trachten, diese Kammer zu beherrschen, wozu er auch die Mittel habe. Es liegt allerdings in der Natur des Menschen, daß jeder Stand seine Rechte zu bewahren sucht; aber es ist auch eben so richtig, daß eine Stände-Versammlung, in welcher jeder Stand nur seine Rechte im Auge hat, zur Repräsentation des Landes ganz nicht geeignet wäre; und daß der Adel gerade dann, wenn ihm diese egoistische Rücksicht auf sich selbst mit Recht vorzugsweise Schuld gegeben würde, in einer eigenen Kammer der gemeinen Sache wo nicht gefährlich, doch wenigstens unnütz seyn würde. Hingegen mit den Deputirten des Bürgerstandes in Einer Kammer vereinigt, wird dem Adel unaufhörlich das Wohl des Ganzen vor Augen gehalten, und selbst der Egoismus beyder Stände wird jeden bestimmen, für die Erhaltung der Rechte des Andern mitzuwirken, weil jeder nur dadurch die Gewißheit haben kann, daß, wenn sein Recht verletzt werden wollte, der andere Stand mit ihm gemeine Sache machen werde. Hiezu kommt,

daß sich eine Abneigung gegen die Rechte des Adels nicht wohl denken lässt, denn die Stände wirken ja zu der Ausbildung derselben mit, und ein Recht, welches ein Anderer durch meine Einwilligung erhält, kann nicht wohl Gegenstand meiner Abneigung oder Eifersucht seyn. Auch hat der Adel schon früher erklärt, daß er keine Rechte anspreche, welche nicht mit dem Staatswohl sich vereinigen liessen, und da der Grund seiner Ansprüche in seinen frühern Rechts-Verhältnissen, welche in jeder Staats-Verfassung so weit beachtet werden müssen, als es die Verhältnisse gestatten, so wie in der deutschen Bundes-Akte liegt; so dürfte auch die Behauptung, daß die Rechte des Adels sich durch keinen Staatsgrund rechtfertigen lassen, zu gewagt seyn.

Mehrere dieser Ansprüche, wie z. B. seine Familien- und persönlichen Rechte greifen in die Sphäre der Rechte des Bürgerstandes ganz nicht ein; die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wird ohne Zweifel auf eine Weise bestimmt, wodurch sie gegen jeden Mißbrauch gesichert ist; auch nimmt der Adel an der Steuer-Pflichtigkeit, dem in Ständischer Rücksicht so wichtigen Verhältniß, gleich den Uebrigen, Antheil; denn die angesprochene Befreyung von der Gefäll-Steuer kann bey der dem Ständischen Comité hierüber gegebenen Erklärung eigentlich gar nicht als Vorrecht betrachtet werden; die in den Konferenzen von Neuem anerkannte Freyheit von Amts- und Kommun-Schäden dürfte aber auf die Ständischen Verhandlungen um so weniger einen Einfluß haben, als wenigstens der ritterschaftliche Adel selbst diesen Anspruch auf diejenigen Amts-Schäden, welche Folge von allgemeinen Landes-Umlagen sind, so wie auf die verschiedenen Arten von Kriegskosten, nicht ausdehnt.

Da man darin einig ist, daß die Vereinigung der Stände in Einer Kammer bleiben soll, bis das Verfassungswerk beendigt ist, folglich die Rechte der einzelnen Stände bestimmt

sind; so vermag man Ständischer Seits von der Fortdauer dieser Vereinigung keine Gefahr zu sehen.

Was nämlich die Ständische Mitwirkung zur Gesetzgebung betrifft, so kann in dem Fall, daß ein der Berathung unterworfener Gesetzes-Vorschlag das Recht Eines Standes vorzugsweise beträfe, und eine Vereinigung der Stände nicht zu erzielen wäre, durch die itio in partes die Gefahr für Einen Stand wenigstens eben so sicher beseitigt werden, als durch zwey Kammern; denn das liegt doch in der Natur der Sache, daß das wohl erworbene Recht des Einzelnen, sey er eine physische oder moralische Person, nicht durch den Beschluß der Mehrzahl aufgehoben oder geändert werden kann. So wie von dem besondern Rechte Eines Standes die Rede ist, wird dieser Stand Partey, eben dadurch werden auch die andern Stände Partey, jene vertheidigt, diese greift das Privat-Eigenthum an. Die Stände können also in Beziehung auf diese Angelegenheit nicht als ein Ganzes (unum corpus) betrachtet werden; sie sind zwey Parteyen, oder mit dem Kunst-Ausdruck: sie gehen in Theile. Ohne dieß wäre keine Rechtssicherheit. Bey allgemeinen Gesetzen kann dieser Fall nie eintreten, und bey den Verhandlungen über solche kann es nur ein Gewinn seyn, wenn entgegengesetzte Ansichten in Berathung kommen.

Bey der Ausübung des Selbst-Besteurungs-Rechts ist der Adel gleich dem Bürgerstand interessirt; Er hat sogar eine noch dringendere Aufforderung, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Staats-Ausgaben, zu deren Bestreitung Steuern gefordert werden, genau zu prüfen, weil an dem, was von Steuern verwilligt wird, er selbst verhältnißmäßig wenigstens weit mehr zu bezahlen hat, als die Mehrzahl der zum Bürgerstande gehörigen Repräsentanten; diese folglich bey der Steuer-Verwilligung mehr durch ihr Pflichtgefühl als durch Interesse geleitet werden muß.

Hauptsächlich aus diesem Grunde wurde Ständischer

Seits die in der Urkunde vom 15. März 1815 bestimmte Anzahl von Repräsentanten aus dem zukünftigen ritterschaftlichen Adel nicht für unangemessen gefunden; wiewol dabey nun durch eine gesteigerte Anzahl der bürgerlichen Stimmen ein größeres Uebergewicht auf diese gelegt wird.

Was endlich das Recht der Stände betrifft, über Rechts-Verletzungen Beschwerden zu erheben; so fordert der Adel sein eigenes Interesse zur Mitwirkung auf, wenn die Beschwerde gleich nur den Bürgerstand beträfe, weil er außerdem besorgen müßte, daß der Bürgerstand auch bey Rechts-Verletzungen, die den Adel träfen, gleichgültiger Zuschauer bliebe. Dessen nicht zu gedenken, daß in einem solchen Fall die Majorität der ganzen Versammlung entscheiden müßte, mithin der Adel, wenn auch alle für Einen Mann stünden, durch sich selbst nicht im Stande wäre, den Vorsatz der Versammlung zu hintertreiben, da im Gegentheil der Adel, in einer eigenen Kammer schon durch *seine* Majorität die Kammer der Gemeinde lähmen könnte.

Aus diesen Gründen vermag das Ständische Comité nicht die Besorgniß zu theilen, daß der Adel, mit den andern Ständen in Eine Kammer vereinigt, nur in der Herrschaft über diese das Mittel sehen könne, seine Rechte, oder was Eines ist, seine Existenz zu wahren.

Auch dürfte es dem Adel schwer, wo nicht unmöglich werden, eine solche Herrschaft in der Stände-Versammlung zu erringen: denn wenn er auch manche äußerliche Vorzüge vor den bürgerlichen Deputirten voraus hat; wenn sein Stand und seine äußere Kultur imponiren; so ist doch die innere Ausbildung nicht sein ausschließliches Eigenthum, und selbst die Geschäfts-Kenntniß, zu deren Erwerbung der Mittelstand in seinen Verhältnissen mehr Veranlassung findet, als die Standesherren in den ihrigen, kommt in die entgegengesetzte Wagschale.

Es würde sich auch bald zeigen, daß eine Vereinigung

des Adels in der Absicht, sich zum Nachtheile für das Ganze einen Vortheil zu verschaffen, sehr schnell eine Vereinigung der bürgerlichen Deputirten dagegen erzeugen würde, und zwar um so sicherer erzeugen würde, wenn die Rechte des Adels mit Eifersucht betrachtet würden.

Die Besorgniß, daß der Adel in Zukunft sich dem Staats-Dienst wiedmen, und daß durch ihn Staats-Diener in die Stände-Versammlung kommen würden, wird durch die Anordnung gehoben, daß kein adelicher Gutsbesitzer, welcher ein mit Besoldung verbundenes Hof- oder Civil-Amt bekleidet, als Landstand gewählt werden kann. Sollte aber dieß unausführbar seyn, so würde die Stände-Versammlung nur um so sorgfältiger die Gründe im Auge behalten, wegen welcher man im Allgemeinen die Staats-Diener als Repräsentanten der Regierung nicht für geeignet hält, das Volk zu repräsentiren.

Ad 2.) Der zweyte Grund, den man für zwey Kammern anführt, besteht darin, daß man dem Adel den Beruf zuerkennt, zwischen Volk und Regenten zu vermitteln, einen Beruf, welchen er nur von einer eigenen Kammer aus erfüllen könne.

Wenn man erwägt, daß der Adel durch seine Vorrechte der Krone, und durch sein Land-Eigenthum dem Bürgerstande verwandt ist, folglich in der Mitte zwischen beyden steht; so möchte es allerdings das Ansehen haben, daß der Adel zum Vermittler zwischen den beyden genannten Elementen des Staats geeignet sey.

Allein wenn auch die Ansichten der Regierung und der Volks-Deputirten über das wahre Interesse des Regenten und des Volks sich widerstreiten sollten; so ist durch die Idee von zwey Kammern an sich gewiß noch gar nichts gegeben, wodurch der Streit ausgeglichen würde. Das Oberhaus kann nicht die Stelle eines Schiedsrichters zwischen der Regierung und den Volks-Deputirten spielen; es könnte eben

so wenig — worauf man das Haupt=Moment setzt — verfassungsmäßig auf die Seite, auf welcher ihm das Rechte zu stehen scheint, das Uebergewicht legen; denn das soll doch wohl nicht die Meinung seyn, daß durch das Oberhaus in Verbindung mit der Regierung die Kammer der Volks=Deputirten, in Verbindung mit diesen aber die Regierung majorisirt werden könne.

Das Dazwischentreten des Oberhauses führt also, wenn es nicht zufälliger Weise durch die Macht der Wahrheit den Regenten und das Unterhaus für seine Ansichten zu gewinnen weiß, nicht zur Vereinigung; sondern nur dazu, daß alles im vorigen Zustande bleibt. Aber eben dieß ist auch dann der Fall, wenn die in Eine Kammer vereinten Stände mit der Regierung sich nicht einverstehen. Ja durch die Idee von zwey Kammern ist sogar noch ein widerstreitendes Element weiter gegeben, und statt, daß man vorher für jede Staats=Anordnung nur die Uebereinstimmung von zwey Theilen nöthig hatte, muß man nun den Consens von Dreyen haben. So wenig liegt also in dem Begriff von zwey Kammern irgend etwas Vermittelndes, daß sogar aus der Abweichung des Oberhauses von den übereinstimmenden Ansichten der Regierung und der Volks=Deputirten eine neue Spaltung entstehen muß, und daß, wenn bey Einer Kammer nur durch eine Erörterung, welche in die verschiedenen Standes=Rechte eingreift, eine itio in partes herbeygezogen werden kann, daß man dieses Schauspiel bey zwey Kammern alle Tage bey der Verhandlung der dringendsten und wichtigsten allgemeinen Landes=Angelegenheiten sehen könnte.

Offenbar kann auch bey einem Streite, welcher zwischen zwey Parteyen sich erhebt, als Vermittler im eigentlichen Sinne nur derjenige auftreten, welcher bey dem Streite nicht interessirt ist, also ein Dritter im rechtlichen Sinne des Worts. Ein Dritter kann aber der Adel bey dem Streit zwischen Regierung und Volk nie seyn; denn wie auch seine Lage werden

mag, zu den Regierten wird er immer gehören. Sey es nun, daß die Regierung oder das Volk die Schranken zu durchbrechen strebe, welche die Verfassung gesetzt hat, so läuft immer der Adel, eben wegen seiner Verwandtschaft mit beyden Bestandtheilen des Staats, zuerst Gefahr, in seinen Rechten gekränkt zu werden, wenn auch die Bestrebungen des einen oder des andern Theils nicht gerade auf Umsturz der Verfassung gehen: woher soll also der Adel die Unbefangenheit nehmen, die zur Vermittlung erfordert wird? Man wird sagen: gerade das Veto, welches dem Oberhause gegen die Beschlüsse des Unterhauses zusteht, eignet jenes zu einem Damm, an welchem sich die demokratischen Bewegungen des Unterhauses brechen. Allein einmal dürfen deutsche Landstände nie mit einem französischen National-Convent verwechselt werden; nie haben sie eine Tendenz gezeigt, Verfassungen umzustürzen, und sich selbst zu Regenten aufzuwerfen. So lange aber noch eine Regierung besteht; so haben ja ohne die Beystimmung derselben die Beschlüsse der Stände in den meisten Fällen gar keine Wirkung; mithin könnte auch die öffentliche Ruhe, das Wohl und die Sicherheit des Staats selbst durch einen Hang der Stände zum Demokratism nie in Gefahr gesetzt, ja wenn die Volks-Deputirten an und für sich einen solchen Hang hätten, so müßte der Ausbruch desselben gerade durch ihre Verbindung mit dem aristokratischen Element verhütet werden: Und dann, wenn die Freyheit nur im Kampfe erhalten werden kann, wie ist dieser möglich, wenn er durch ein trockenes Veto in seiner Geburt erstickt werden kann? Werden durch ein solches Veto die Grundsätze und Meinungen selbst geändert? Ferner, wenn der Kampf von der Regierung ausgeht, wie sollte das Oberhaus im Stande seyn, denselben ohne Hülfe des Unterhauses zu bestehen? wie in diesem Falle vermitteln? Wenn der deutsche Adel das aristokratische Element im Staate genannt wird, welche Nah-

rung müſſte dieſer Geiſt der Ariſtokratie in einem Oberhauſe gewinnen, welches von dem Unterhauſe ſo ſcharf getrennt wäre?

Wäre der Adel in einer eigenen Kammer vereinigt, ſo würde entweder der ihm zugeſchriebene Kaſtengeiſt eine Koalition deſſelben mit dem Regenten gegen die Volks-Rechte bewirken; oder wenn von dorther Gefahr ihm droht, ſo wäre eine Koalition des Adels mit dem Volke gegen die Regenten-Rechte zu befürchten, mithin würde dieſe Einrichtung für Regent und Volk höchſt gefährlich ſeyn. Denn wenn gleich zu jedem neuen Geſetze verfaſſungsmäßig Uebereinſtimmung aller drey Theile, der Regierung, des Ober- und des Unterhauſes erfordert würde; ſo könnte nicht nur durch die Koalition zweyer Theile gegen Einen die öffentliche Meinung beſtochen und der gänzliche oder partielle Umſturz der Verfaſſung erleichtert; ſondern auch ohne eine ſolche Kataſtrophe würde im einen Falle die Herſtellung des bereits verletzten Rechts unendlich erſchwert, im andern aber die Verlegenheit der Regierung in der dringendſten Noth unauflöslich gemacht werden.

Die erſtere Gefahr, nämlich die Gefahr für die Volks-Rechte, welche mit der Errichtung zweyer Kammern verbunden wäre, haben Se. Majeſtät der König in der Rede vom 11. Jänner 1815 Allerhöchſt Selbſt anerkannt; und gerade

„um den Verdacht und die Möglichkeit zu entfernen,
„in dem Adel der Staats-Regierung eine eigene beſon-
„dere Stütze zu ſichern“

wurde auch durch das Edikt vom 15. März 1815 nur Eine Verſammlung angeordnet. Aber gewiß wäre die zweyte Gefahr, nämlich die für die Regierung, nicht minder groß; ja ſie wäre noch viel größer, denn ſolche würde nicht blos im

Falle einer Koalition des Oberhauses mit dem Unterhause gegen die Regierung, sie würde selbst dann eintreten, wenn das Unterhaus mit der Regierung vollkommen einverstanden, wenn es von der Ueberzeugung, daß das Staatswohl gewisse Einrichtungen unumgänglich erfordere, daß dem Staat nothwendig Opfer gebracht werden müssen, ergriffen wäre, wenn aber sein Beschluß durch ein Veto des etwa von selbstsüchtigen Absichten geleiteten Oberhauses gelähmt würde.

Alle diese Besorgnisse fallen weg, wenn Adel und Bürgerstand in Einer Kammer vereinigt sind: denn wie sich auch ein Standes-Interesse verschleiern möchte, es würde von dem andern Stande entdeckt werden, und bey der Oeffentlichkeit, welche durch den gegenüberstehenden Stand demselben gegeben würde, verstummen müssen.

Ad 3. Ferner wird für zwey Kammern angeführt:

„Daß dadurch mehr Ruhe und Reife in den Berathschlagungen erzielt werde.“

Wenn dieses auch zugegeben werden könnte, so kann doch zuverlässig dieser Zweck auch bey Einer Kammer erreicht werden durch die Anordnung, daß jeder Gegenstand in verschiedenen Sitzungen wiederholt vorgetragen wird, ehe man zur Berathung und Abstimmung schreitet. Es kann sogar bey dieser Einrichtung noch ein Vortheil erreicht werden, welcher bey zwey Kammern nicht möglich ist, nämlich der, daß die verschiedenen Ansichten bey ihrer Entstehung ausgetauscht, und, ehe sich eine Meinung fixirt hat, berichtigt werden können. Was insbesondere die Gesetzgebung betrifft, so muß nicht nur durch ein Gesetz-Bülletin, welches das Publikum mit dem Gesetzes-Vorschlag bekannt macht, sondern auch durch die übrigen verfassungsmäßigen Anordnungen, welche bey jedem neuen Gesetze befolgt werden müssen, eine Ueber-

eilung ganz undenkbar werden; der Abänderung der Verfassung selbst ist aber in dem Entwurf mit ganz besonderer Sorgfalt vorgebeugt.

Aus diesen Gründen hat das Ständische Comité sich für Eine Kammer entschieden: Es glaubt, daß nur dadurch der Adel in der Stände-Versammlung diejenige Stellung bekomme, welche er im Staate selbst einnimmt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wangenheim, Karl August <<von>>,

Über die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen und über Landschaftliche Ausschüsse

Stuttgart 1816

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.82#6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742933-2